

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreisausschusses

20.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Aktualisierte Tagesordnung Kreishaus Grevenbroich ! 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Vereidigung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des
Kreisausschusses und Aushändigung der Ernennungsurkunde zu Ehrenbeamten
Vorlage 010/0897/XVIII/2026 9

TOP Ö 3 Bürgeranregung nach §21 KrO NRW vom 25.04.2026 zum Thema
"Dienstwagen"
Vorlage 65/0898/XVIII/2026 11

Bürgeranregung Könen, 25.04.2026 65/0898/XVIII/2026 13

TOP Ö 4 Tischvorlage: Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 04.05.2026 zum
Thema "Verzeichnis der Ausschüsse"
Tischvorlage 010/0949/XVIII/2026 15

20260504 Entwurf Antwortschreiben Bürgeranregung Könen 010/0949/XVIII/2026 17

Bürgeranregung Könen, 04.05.2026 010/0949/XVIII/2026 19

TOP Ö 7 Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Vorlage 61/0805/XVIII/2026 21

TOP Ö 8 Regionalarbeit
Vorlage 61/0804/XVIII/2026 25

TOP Ö 9 Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand Mai 2026)
Vorlage ZS5/0895/XVIII/2026 27

Arbeitsmarktstatistik_RKN_April_2026 ZS5/0895/XVIII/2026 35

TOP Ö 10 Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Bedarfsgemeinschaften im SGB II
Vorlage 50/0885/XVIII/2026 43

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2025 50/0885/XVIII/2026 45

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2026 50/0885/XVIII/2026 47

TOP Ö 11 Sportforum Kaarst-Büttgen
Vorlage 52/0690/XVIII/2026 49

Anlage 1_ 2026.04.13 Entwurf Verlängerung Kooperationsvertrag NEU
52/0690/XVIII/2026 59

Anlage 2_ 2026.04.13 Sportforum Kaarst-Büttgen Gegenleistungsverpflichtung Stand
20260413 52/0690/XVIII/2026 63

Anlage 3_ 2020.10.28 Kooperationsvereinbarung_ unterschrieben 52/0690/XVIII/2026 67

Anlage 4_ Terminplan Sportforum Kaarst-Büttgen 52/0690/XVIII/2026 73

Anlage 5_ Gesamtvorlage XI_418_ Sportausschuss Stadt Kaarst 52/0690/XVIII/2026 75

Anlage 6_ Nachversand_ Kosten Sportforum Kaarst-Büttgen 52/0690/XVIII/2026 95

Anlage 7_ Nachversand_ Ergänzungen zur Sitzungsvorlage Sportforum
52/0690/XVIII/2026 99

Anlage 8_ Nachversand_ Telefonnotiz Sportforum Kaarst-Büttgen 52/0690/XVIII/2026 103

Anlage 9_ 20260513 Antwort Amt 52_ TOP Ö11_ Sportforum Kaarst-Büttgen
52/0690/XVIII/2026 105

TOP Ö 12.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.05.2026 zum Thema "Sitzordnung
im Kreisausschuss"
Vorlage 010/0886/XVIII/2026 107

20260520_spd-antrag_sitzordnung 010/0886/XVIII/2026 109

TOP Ö 12.2 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.05.2026 zum Thema "Interaktiver Kreis-Haushalt"	
Vorlage 20/0905/XVIII/2026	111
20260520_spd-antrag_interaktiver-haushalt 20/0905/XVIII/2026	113
TOP Ö 12.3 Antrag der AfD-Fraktion vom 05.05.2026 zum Thema "Ergänzung der Vorlagen"	
Vorlage 010/0911/XVIII/2026	115
AfD Antrag RKN Vorlagen 010/0911/XVIII/2026	117
TOP Ö 12.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2026 zum Thema "Aufstellung einer Leistungsübersicht"	
Vorlage ZS2/0912/XVIII/2026	121
20260520_spd-antrag_leistungen-kreis-kommunen ZS2/0912/XVIII/2026	123
TOP Ö 12.4.1 Tischvorlage: Antrag der SPD Fraktion vom 07.05.2026 zum Thema "Aufstellung einer Leistungsübersicht" und Stellungnahme der Verwaltung	
Tischvorlage ZS2/0965/XVIII/2026	125
TOP Ö 14.1 Anfrage der Fraktionen CDU und FDP vom 07.05.2026 zum Thema "Entlastungs- und Bürokratieabbaupaket"	
Vorlage ZS2/0913/XVIII/2026	127
CDU FDP Anfrage Bürokratieabbau ZS2/0913/XVIII/2026	129
TOP Ö 14.1.1 Tischvorlage: Anfrage der Fraktionen CDU und FDP vom 07.05.2026 zum Thema "Entlastungs- und Bürokratieabbaupaket" und Antwort der Verwaltung	
Tischvorlage ZS2/0966/XVIII/2026	133
Gesetz Berichtspflichtigen Wirtschaft 26 04 25 ZS2/0966/XVIII/2026	135
Gesetz Schriftform 26 04 25 ZS2/0966/XVIII/2026	143
Regelbefreiungsgesetz ZS2/0966/XVIII/2026	151
TOP Ö 14.2 Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.05.2026 zum Thema "NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 für Sportstätten im RKN"	
Tischvorlage 52/0934/XVIII/2026	161
20260520_spd-anfrage_sportstaettenfoerderung 52/0934/XVIII/2026	163
Anlage 2026-05-08_Sachstand_Sportstättenförderprogramme_ LSB NRW 52/0934/XVIII/2026	165
TOP Ö 14.3 Tischvorlage: Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 12.05.2026 zum Thema "Ausstellung illegaler Aufenthaltstitel"	
Tischvorlage 032/0956/XVIII/2026	167
2026.05.12-Anfrage Ausstellung illegaler Aufenthaltstitel (002) 032/0956/XVIII/2026	171
TOP Ö 14.4 Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.05.2026 zum Thema "Regenbogenflagge vor der Kreisverwaltung"	
Tischvorlage 065/0959/XVIII/2026	175
20260520_spd-anfrage_regenbogenflagge (002) 065/0959/XVIII/2026	177
TOP Ö 14.5 Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.05.2026 zum Thema Zustand des Bereichs vor dem Kreishaus in Neuss (Oberstraße 91)	
Tischvorlage 065/0961/XVIII/2026	179
20260520_spd-anfrage_kreishaus-neuss (002) 065/0961/XVIII/2026	181
TOP Ö 15 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle	
Vorlage 010/0915/XVIII/2026	183
Beschlusskontrolle Ö 010/0915/XVIII/2026	185

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Landrätin und die Dezenten

**Einladung
zur 6. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVIII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 20.05.2026, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich

Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814 !!

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Aktualisierte TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Vereidigung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses und Aushändigung der

- Ernennungsurkunde zu Ehrenbeamten
Vorlage: 010/0897/XVIII/2026
3. Bürgeranregung nach §21 KrO NRW vom 25.04.2026 zum Thema "Dienstwagen"
Vorlage: 65/0898/XVIII/2026
 4. Tischvorlage: Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW vom 04.05.2026 zum Thema "Verzeichnis der Ausschüsse"
Vorlage: 010/0949/XVIII/2026
 5. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
 6. Kenntnisnahme von Niederschriften
 7. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Berichtszeitraum: April/Mai 2026
Vorlage: 61/0805/XVIII/2026
 8. Regionalarbeit
Berichtszeitraum: April/Mai 2026
Vorlage: 61/0804/XVIII/2026
 9. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand Mai 2026)
Vorlage: ZS5/0895/XVIII/2026
 10. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Bedarfsgemeinschaften im SGB II
Vorlage: 50/0885/XVIII/2026
 11. Sportforum Kaarst-Büttgen
Vorlage: 52/0690/XVIII/2026
 12. Anträge
 - 12.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.05.2026 zum Thema "Sitzordnung im Kreisausschuss"
Vorlage: 010/0886/XVIII/2026
 - 12.2. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.05.2026 zum Thema "Interaktiver Kreis-Haushalt"
Vorlage: 20/0905/XVIII/2026
 - 12.3. Antrag der AfD-Fraktion vom 05.05.2026 zum Thema "Ergänzung der Vorlagen"
Vorlage: 010/0911/XVIII/2026
 - 12.4. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2026 zum Thema "Aufstellung einer Leistungsübersicht"
Vorlage: ZS2/0912/XVIII/2026
 - 12.4.1. Tischvorlage: Antrag der SPD Fraktion vom 07.05.2026 zum Thema "Aufstellung einer Leistungsübersicht" und

Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: ZS2/0965/XVIII/2026

13. Mitteilungen
14. Anfragen
 - 14.1. Anfrage der Fraktionen CDU und FDP vom 07.05.2026 zum Thema "Entlastungs- und Bürokratieabbaupaket"
Vorlage: ZS2/0913/XVIII/2026
 - 14.1.1. Tischvorlage: Anfrage der Fraktionen CDU und FDP vom 07.05.2026 zum Thema "Entlastungs- und Bürokratieabbaupaket" und Antwort der Verwaltung
Vorlage: ZS2/0966/XVIII/2026
 - 14.2. Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.05.2026 zum Thema "NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 für Sportstätten im RKN"
Vorlage: 52/0934/XVIII/2026
 - 14.3. Tischvorlage: Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 12.05.2026 zum Thema "Ausstellung illegaler Aufenthaltstitel"
Vorlage: 032/0956/XVIII/2026
 - 14.4. Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.05.2026 zum Thema "Regenbogenflagge vor der Kreisverwaltung"
Vorlage: 065/0959/XVIII/2026
 - 14.5. Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.05.2026 zum Thema "Zustand des Bereichs vor dem Kreishaus in Neuss (Oberstraße 91)"
Vorlage: 065/0961/XVIII/2026
 15. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/0915/XVIII/2026
 16. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse
2. Kenntnisnahme von Niederschriften
3. Stand Fusion Rheinland Klinikum Neuss GmbH
4. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
5. Auftragsvergaben

6. Anträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen
9. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/0916/XVIII/2026



Katharina Reinhold
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14:00 – 15:00 Uhr die u. g. Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung.

CDU und FDP-Fraktion:	Besprechungsraum Blauer Salon Erdgeschoss Ständehaus Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR810
AfD- Fraktion:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Ideenschmiede I/II Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0599/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vereidigung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses und Aushändigung der Ernennungsurkunde zu Ehrenbeamten

Nach § 62 KrO NRW sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Aushändigung der Urkunden und die Vereidigung erfolgen durch die Landrätin/ den Landrat.

Der Eid richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes NRW. § 46 LBG NRW lautet wie folgt:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

Sitzungsvorlage-Nr. 65/0898/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung nach §21 KrO NRW vom 25.04.2026 zum Thema "Dienstwagen"

Sachverhalt:

Herr Könen regt an, der Kreistag möge praxisnahe Orientierungsstandards für die Auswahl und Anschaffung von Dienstfahrzeugen der Behördenleitung festlegen und diese auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Landschaftsverband Rheinland zur Anwendung empfehlen. Dabei sollen bestimmte Fahrzeugtypen und -klassen ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausstattung der Kreisverwaltung, einschließlich der Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für die Behördenleitung, unterliegt den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW). Diese Grundsätze verpflichten den Rhein-Kreis Neuss bereits heute zu einer sachgerechten und angemessenen Mittelverwendung. Die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Kreisverwaltung werden in der internen Verwaltungsrichtlinie für die nachhaltige Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Kreisverwaltung vom 01.02.2020 geregelt. Das Amt für Gebäudewirtschaft prüft unter strenger Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie Nachhaltigkeit den konkreten Bedarf sowie die Anforderungen an das Fahrzeug. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die durch die Behördenleitung genutzt werden.

Die konkreten Anforderungen an die Fahrzeuge werden **ohne** Berücksichtigung eines konkreten Herstellers oder einer Fahrzeugklasse definiert. Für die Beschaffung ist daher nicht die von Herrn Könen monierten Fahrzeugtypen und Fahrzeugklassen entscheidend, sondern es werden in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren diejenigen Fahrzeuge beschafft, die die definierten Anforderungen im Sinne der haushaltsrechtlichen Grundsätze **am wirtschaftlichsten** erfüllen.

Hinsichtlich der von Herrn Könen angeregten Empfehlung an andere kommunale Gebietskörperschaften ist jedoch das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) zu beachten. Danach entscheiden Städte, Gemeinden

sowie Landschaftsverbände ihre inneren Angelegenheiten – hierzu zählt auch die Ausstattung ihrer Verwaltung – eigenverantwortlich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss nimmt die Bürgeranregung von Herrn Könen vom 25.04.2026 und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Er erachtet die Anregung von Herrn Könen aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung als erledigt.

Anlagen:

Bürgeranregung Könen, 25.04.2026

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a.D.
Hochschuldozent für Kommunalrecht
Mitglied der IHK Mittlerer Niederrhein
PKKB Kommunikationsberatung (Inh.)

Kreistag des Rhein-Kreises Neuss
Kreishaus - Oberstraße 91
41460 Neuss

Mercator-Carré - Merkatorstraße 1 b
DE-41515 Grevenbroich-Orken
Mobil: +49 175 4367307
Fon: +49 2181 2833997
Mail: pmkoenen@gmail.com

25.04.2026

Anregung nach § 21 KrO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 21 KrO NRW rege ich an, der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss möge für die Auswahl und Anschaffung von Dienstwagen für die Behördenleitung beispielhaft praxisnahe Orientierungsstandards festlegen und diese den kreisangehörigen Städten und Gemeinden den sowie dem Landschaftsverband Rheinland, in dem der Rhein-Kreis Neuss Mitglied ist, zur Anwendung empfehlen.

Begründung: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Landesdirektorinnen und Landesdirektoren, Landesrätinnen und Landesräte benötigen Mobilität, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können. Dienstwagenregelungen müssen jedoch dem kommunalen Selbstverständnis entsprechen: maßvoll, wirtschaftlich, transparent und zukunftsorientiert. Nicht Prestige, sondern Funktionalität ist der richtige Maßstab. Das bedeutet: moderne und preiswerte Mittelklassefahrzeuge, möglichst emissionarm, ergänzt durch Poolösungen. Dabei sollten sich die kommunalen Gebietskörperschaften auch nicht durch verlockende Behörden-Leasing-Angebote zur Übernahme und Nutzung von Fahrzeugen der Luxusklasse (z.B. Mercedes-Benz S-Klasse, BMW 7er, Audi A 8 oder große Luxus SUVs) verleiten lassen, deren Nutzung in der Bevölkerung als nicht angemessen angesehen werden könnte.

Der Rhein-Kreis Neuss kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem er bei der Auswahl und Anschaffung von Dienstwagen für die Behördenleitung selbst beispielhaft praxisnahe Orientierungsstandards zugrunde legt, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Angemessenheit entsprechen, und diese auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Landschaftsverband Rheinland, in dem der Rhein-Kreis Neuss Mitglied ist, empfiehlt und damit für mehr Einheitlichkeit, Akzeptanz und Rechtssicherheit sorgt.

Indem ich mich für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bedanke, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0949/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW von Herrn Könen vom 04.05.2026 zum Thema "Verzeichnis der Ausschüsse"

Sachverhalt:

Es wird auf das beigefügte Antwortschreiben verwiesen, das nach der Beratung im Kreisausschuss gemäß § 18 Abs. 7 der Hauptsatzung an Herrn Könen versendet wird.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss nimmt die Bürgeranregung von Herrn Könen vom 04.05.2026 und das Antwortschreiben der Verwaltung zur Kenntnis. Er erachtet die Anregung von Herrn Könen als erledigt.

Anlagen:

Bürgeranregung Könen, 04.05.2026



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Peter Könen
Merkatorstraße 1 b
41515 Grevenbroich

Per E-Mail an pmkoenen@gmail.com

010 – Kreistagsbüro / Büro der
Landrätin

Sophia Rothausen

Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich
ST 101

02181 601 1014
kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de

21.05.2026

Anregung zum Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte des Rhein-Kreises Neuss

Ihr Schreiben vom 04.05.2026

Sehr geehrter Herr Könen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.05.2026 und Ihre Anregungen zur Weiterentwicklung der Gremienstruktur des Rhein-Kreises Neuss.

Wie bereits in meinem Antwortschreiben zu Ihrer Bürgeranregung vom 13.11.2025 mitgeteilt, wird eine weitergehende grundlegende Prüfung oder Änderung der bestehenden Gremienstruktur nach politischer Betrachtung derzeit nicht vorgenommen.

Die Zahl, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Ausschüsse und Gremien ergeben sich überwiegend aus gesetzlichen Vorgaben – insbesondere § 113 GO NRW – sowie aus den jeweiligen Satzungen und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Bereits umgesetzt wurde zudem die Zusammenlegung des freiwilligen Ausschusses für Soziales und Wohnen mit dem Gesundheitsausschuss, um Strukturen zu bündeln und Abläufe effizienter zu gestalten.

Die Einrichtung einer zusätzlichen interfraktionellen Arbeitsgruppe wird daher aktuell nicht als erforderlich angesehen, zumal hierdurch zusätzlicher organisatorischer und personeller Aufwand entstehen würde.

Die Verwaltung wird die bestehenden Strukturen weiterhin fortlaufend im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Effizienz beobachten.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Kreistagsbüro gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Reinhold

Kreistag des Rhein-Kreises Neuss
Kreishaus
41515 Grevenbroich

Diplomverwaltungswirt (FH)
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor a.D.
Hochschuldozent für Kommunalrecht
und Kommunale Selbstverwaltung

Merkatorstraße 1 b
D-41515 Grevenbroich
Mobil: 0175-4367307
E-Mail: pmkoenen@gmail.com

04.05.2026

E: 11.05.26
TK

Ausschüsse und Beiräte des Rhein-Kreises Neuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erstaunen habe ich dem Handbuch des Kreistages Rhein-Kreis Neuss das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte des Kreises sowie der Gremien, in die der Rhein-Kreis Neuss Mitglieder entsendet, zur Kenntnis genommen.

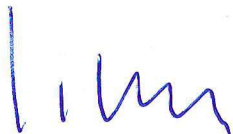
Ich rege gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Gremienstruktur mit Ziel einer stärkeren Fokussierung sowie einer transparenteren und effizienteren Organisation der politischen Arbeit an.

Angesichts einer Vielzahl von Ausschüssen und umfangreichen Mitgliederstrukturen sowie zahlreichen externen Mandaten sollte eine interfraktionelle Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die innerhalb von sechs Monaten konkrete Vorschläge erarbeitet. Im Mittelpunkt stehen sollten dabei insbesondere die Bündelung thematisch ähnlicher Ausschüsse, eine Überprüfung der Größe und Arbeitsfähigkeit der Gremien sowie mehr Transparenz bei Mehrfachmandaten und externen Entsendungen.

Gegebenenfalls wäre damit eine nicht unerhebliche Reduzierung des finanziellen und administrativen Aufwandes, der als Beratungsgrundlage zu ermitteln und darzulegen ist, verbunden, der durch die Arbeit der ehrenamtlichen Gremien und deren Begleitung durch die hauptamtliche Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss entsteht.

Ziel ist es nicht, Beteiligung zu reduzieren, sondern Entscheidungsprozesse zu vereinfachen und die Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken.

Indem ich mich für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bedanke, verbleibe ich mit den besten Wünschen für ein gutes Gelingen und mit freundlichen Grüßen



Sitzungsvorlage-Nr. 61/0805/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Berichtszeitraum: April/Mai 2026

Sachverhalt:

1. Strukturwandel

1.1 Launchcenter für die Lebensmittelwirtschaft (LCL) | foodineum

Hintergrund und Ziel:

Das Projekt Launchcenter für die Lebensmittelwirtschaft, ein Förderprojekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, kofinanziert vom Land Nordrhein-Westfalen, wird vom Rhein-Kreis Neuss und der Hochschule Niederrhein getragen und verfolgt das Ziel, Innovationen in der Lebensmittelwirtschaft im Rheinischen Revier zu stärken. Für eine erfolgreiche Sichtbarkeit wird das Projekt in der Öffentlichkeit unter dem Markennamen foodineum geführt. Alle Aktivitäten und geplanten Maßnahmen des foodineum und seiner strategischen Partner verfolgen das übergeordnete Ziel, das Rheinische Revier als Modellregion für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige und innovative Lebensmittelwirtschaft zu etablieren.

Aktuelle Aktivitäten & Entwicklungen:

Im Rahmen der Projektstruktur wurde der foodineum-Beirat eingerichtet. Für dieses Gremium konnten Mitglieder aus der regionalen Wirtschaft, der Forschungslandschaft, der Wissenschaft und Verbänden gewonnen werden. Mit der konstituierenden Sitzung am 26.03.2026 im Konferenzraum des foodineum am Markt in Neuss wurden die Weichen für eine erfolgreiche Arbeit des Beirats gestellt.

Strategische Partnerschaften und Kooperationen werden aktuell aufgebaut und verstetigt. Auf Basis von vielfältigen Unternehmensgesprächen und Austauschformaten werden bereits erste inhaltliche (Entwicklung-)Projekte in Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Wissenschaft initiiert.

Die öffentliche Sichtbarkeit des Projekts wurde durch die Einrichtung eines eigenen foodineum-Profiles auf der Social-Media Plattform LinkedIn mit aktuell ca. 320 Follower erhöht. Dies stellt eine weitere wichtige Säule für die Kommunikation und Vernetzung mit relevanten Akteuren dar.

Am 28. Mai 2026 findet in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein die Veranstaltung „Innovationen, die schmecken: Forschung aus dem Bereich Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ im IHK-Pavillon an der LAGA in Neuss statt. Das Ziel der Veranstaltung ist der Transfer von Wissenschaft in die Unternehmerschaft und Bevölkerung. Inhaltlich wirkt das foodineum zudem bei der Veranstaltung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier unter dem Titel „Innovation mit Geschmack: Die Lebensmittelwirtschaft im Rheinischen Revier“ am 25. Juni 2026 mit. Weitere Veranstaltungen, unter anderem mit dem BioökonomieREVIER, befinden sich in der Vorbereitung und werden in den kommenden Monaten umgesetzt.

1.2 FACHKRÄFTEplus@RKN

Am 09. März 2026 wurde im Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit die Potenzialanalyse für die Bildungslandschaft im Rhein-Kreis Neuss vorgestellt. Die Analyse wurde vom Fraunhofer Institut IAO erstellt und legt den Schwerpunkt auf die mögliche Weiternutzung der RWE Ausbildungsstätte Gustorf. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort Gustorf deutliche Potenziale für eine zukunftsorientierte Qualifizierungsinfrastruktur bietet – insbesondere durch seine bestehende technische Ausstattung und Anschlussfähigkeit an neue Bedarfe. Zentral wird empfohlen, diese Potenziale zu bündeln und den Standort als „RevierCampus Metall & Elektro“ weiterzuentwickeln, um Qualifizierungsbedarfe der regionalen Wirtschaft im Strukturwandel gezielt zu decken.

Ebenso wurde im Ausschuss die von der Zukunftsagentur beauftragte „Studie zum Bedarf der Weiternutzung der RWE-Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier“ vorgestellt, welche ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass eine Nachnutzung des Standorts Gustorf als überbetriebliche Ausbildungsstätte zu befürworten ist.

Im Anschluss hat der Ausschuss beschlossen, eine Folgestudie zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und möglichen Betreiber bzw. Trägerkonzepten in Auftrag zu geben. Die geeignete Ausschreibung dieser Folgestudie wird zeitnah unter Beteiligung des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit durch die Verwaltung erfolgen.

Am 27. April 2026 fand in Jülich eine durch die Zukunftsagentur Rheinisches Revier organisierte Abstimmung mit allen regionalen Bildungsakteuren sowie der RWE Power AG statt. Dort wurde in Rahmen eines Dialogprozesses das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf alle vier RWE-Ausbildungszentren besprochen und die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit betont. Für das Ausbildungszentrum Gustorf wurde der Ansatz der weiterführenden Studie des RKN befürwortet.

Des Weiteren fand am 16.04.2026 ein Treffen der FACHKRÄFTEplus@RKN-Runde statt, bei dem Wirtschaftsförderungen der Kommunen, die IHK und das TZG vertreten waren. Hier wurden die Studienergebnisse vertieft besprochen und zudem das gemeinsame Ziel bekräftigt, enger im Rahmen der Projekte im Bereich Fachkräfte kooperieren zu wollen. Im Fokus der Zusammenarbeit stehen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung sowie Fachkräftesicherung. Dabei sollen vorhandene Kompetenzen und Ressourcen der beteiligten Akteure besser verzahnt, Doppelstrukturen vermieden und gemeinsam wirksame Angebote entwickelt werden.

Zusätzlich hat die Stabsstelle Strukturwandel am 29. April 2026 an der Arbeitsgruppe Fachkräfte der Zukunftsagentur teilgenommen, in der weitere Bedarfsaspekte für die regionale Fachkräfteentwicklung erörtert wurden. Im nächsten Schritt sollen Fachexperten aus der Bildungsforschung eingebunden werden, um auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse konkrete Handlungsempfehlungen für die Region zu erarbeiten. Die daraus gewonnenen Impulse sollen anschließend in die Weiterentwicklung und Konkretisierung bestehender sowie neuer Projektideen im Bereich Fachkräfte einfließen.

2. Braunkohlenplanung

a) Aktuelle Termine:

1. Sitzung des Braunkohlenausschusses

Am 24.04.2026 fand bei der Bezirksregierung Köln die konstituierende Sitzung des Braunkohlenausschusses statt. Zum neuen Vorsitzenden wurde Harald Zillikens, ehemaliger Bürgermeister der Stadt Jüchen, gewählt. Zu seinen Stellvertreterinnen wurden Frau Heike Steinhäuser und Frau Doris Kurschilgen gewählt. Vorsitzender des Arbeitskreises Garzweiler II wird künftig Herr Rainer Thiel sein.

Regierungspräsident Gregor Lange gratulierte den neu Gewählten zu ihrer Wahl und rief in seiner Begrüßungsrede das neu konstituierte Gremium zur

Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit zwischen Bezirksregierung und Braunkohlenausschuss auf.

3. Energiewirtschaft

. / .

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0804/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionalarbeit

Berichtszeitraum: April/Mai 2026

Sachverhalt:

1. Regionalrat

1.1 Sitzung des Regionalrates

Die 106. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf findet am 25.06.2026 statt. Zu seiner Vorbereitung tagen am 10.06.2026 der Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel (WS), am 11.06.2026 der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur (VI), am 17.06.2026 Ausschuss für Umwelt und Regionale Zusammenarbeit (URZ) und am 18.06.2026 der Planungsausschuss (PA). Eine Tagesordnung liegt noch nicht vor. Über den Verlauf der Sitzung wird dem Kreisausschuss im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung berichtet werden.

2. Region Köln/Bonn e. V.

2.1 Langer Tag der Region

Der Lange Tag der Region 2026 findet in diesem Jahr am 21. Juni 2026 in der Beethovenhalle in Bonn statt. Den Mitgliedern des Kreistages wurde die Einladung bereits per Mail zugeleitet.

3. Metropolregion Rheinland e. V.

3.1 Mitgliederversammlung

Am 11.05.2026 findet im Ratssaal der Stadt Köln die ordentliche Mitgliederversammlung des Metropolregion Rheinland e. V. statt. Auf der Tagesordnung stehen die Verabschiedung des Jahresabschlusses 2025 sowie das Arbeitsprogramm und der Budgetplan 2026. Weiterhin sind Satzungsangelegenheiten und Neuwahlen vorgesehen.

4. Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

4.1 Vorstandssitzung

Am 15.04.2026 fand im Rathaus Düsseldorf die Vorstandssitzung des Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V. statt. Es wurde der Stand der Ausarbeitung zum Thema "Abfallwirtschaft im Jahr 2030 unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich künstliche Intelligenz" vorgestellt. Der Abschlussbericht soll dem Vorstand voraussichtlich im Juli vorgelegt und auf der nächsten Mitgliederversammlung präsentiert werden. Des Weiteren wurden Vorbereitungen zur Nachbesetzung der Geschäftsstellenleitung getroffen. Ebenfalls wurden die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden nachbesetzt, hier fiel die Wahl (jeweils einstimmig) auf Dr. Philipp Güther, Vorstand der Technischen Betriebe Velbert AöR sowie Herrn Gregor Küpper, Dezernent beim Rhein-Kreis Neuss.

5. Sonstiges

5.1 Stadtradeln

Der Rhein-Kreis Neuss wird sich auch im Jahr 2026 am Stadtradeln beteiligen. Zwischen dem 05. Juni bis zum 25. Juni 2026 können die Teilnehmer privat und beruflich möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurücklegen. Wer mitmachen möchte kann sich unter stadtradeln.de/rhein-kreis-neuss registrieren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0895/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand Mai 2026)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Im Rhein-Kreis Neuss zeigt sich der Arbeitsmarkt im April 2026 insgesamt stabil, die Arbeitskräftenachfrage steigt mit 2,5% gegenüber dem Vorjahresmonat überproportional zum Bundes- und Landestrend an, liegt damit aber noch über 8% unter dem Niveau des Vorjahresmonats. Gegenüber dem Vormonat ergibt sich ein moderater Anstieg der Arbeitslosenzahlen um 91 Personen (+0,5 %). Im Bereich der Grundsicherung (SGB II) ist im Jahresvergleich hingegen nur ein geringfügiger Zuwachs um 60 Personen (+0,6 %) zu verzeichnen.

Insgesamt zeigt sich der Arbeitsmarkt damit weiterhin vergleichsweise robust, insbesondere gegenüber den regionalen Vergleichsdaten. Für weitere Details wird auf die nachfolgende Tabelle sowie den beigefügten Arbeitsmarktreport verwiesen.

	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Arbeitslose			
April 2026	16.675	3.008.161	793.110
Veränderung gegenüber April 2025	879	76.607	11.320
	5,6%	2,6%	1,4%
Veränderung gegenüber März 2026	91	-13.069	3.270
	0,5%	-0,4%	0,4%
Arbeitslosenquote			

Apr 2026	6,7	6,4	7,9
Apr 2025	6,3	6,3	7,8
Mrz 2026	6,6	6,4	7,9
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
April 2026	9.967	1.832.429	529.312
Veränderung gegenüber April 2025	60	-22.527	-11.954
	0,61%	-1,2%	-2,2%
Veränderung gegenüber März 2026	50	6.300	1.952
	0,5%	0,3%	0,4%
Gemeldete Arbeitsstellen			
April 2026	2.384	641.205	157.439
Veränderung gegenüber April 2025	-216	-4.860	27.481
	-8,3%	-0,8%	21,1%
Veränderung gegenüber März 2026	59	3.565	1.009
	2,5%	0,6%	0,6%

Arbeitslosenquoten aus der Region in % (Stand: März 2026)	
Rhein-Kreis Neuss	6,7
Duisburg	13,4
Düsseldorf	8,2
Essen	11,4
Köln	9,1
Krefeld	10,8
Kreis Düren	7,8
Kreis Heinsberg	5,9
Kreis Kleve	6,0
Kreis Mettmann	7,2
Kreis Viersen	5,8
Kreis Wesel	7,3
Mönchengladbach	10,8
Rhein-Erft-Kreis	6,8
Städteregion Aachen	7,8
NRW	7,9
Bund	6,4

2. Konjunktur

Die Konjunkturdaten basieren auf den Berichten der NRW.Bank. Der Bericht für den Monat April stand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht zur Verfügung und wird – nach Angaben der NRW.Bank – noch aufbereitet.

3. Gründungsförderung / Förderung von jungen Unternehmen

Startercenter NRW im Rhein-Kreis Neuss

Es wurden folgende Veranstaltungen aus dem STARTERCENTER NRW Rhein-Kreis Neuss in Zusammenarbeit mit Partnern durchgeführt:

Titel	Datum	Format	Teilnehmer gesamt	davon aus dem Rhein- Kreis Neuss
Grundlagen B2B-Vertrieb	23.04.2026	Präsenz	9	7
Sprechstunde - Pricing	24.04.2026	online	2	2
Existenzgründerseminar	24.04.2026	online	30	8

4. Förderung von Innovation / Digitale Wirtschaft

Accelerate Power: Start des zweiten Batches gemeinsam mit der RWE Power AG

Mit dem Förderprogramm Accelerate Power unterstützen die Wirtschaftsförderung impuls.RheinKreisNeuss und die RWE Power AG gemeinsam Start-ups aus dem Rheinischen Revier. Am 27. April sind fünf Start-ups in die zweite Förderrunde des von Accelerate Power gestartet.

Folgende Start-ups nehmen an der zweiten Förderrunde teil:

- Kurovia (mit Sitz im impuls.werk der Kreiswirtschaftsförderung) verfolgt einen Ansatz zur Energiegewinnung durch die Pyrolyse von Biomasse mit dem Ziel, eine klimapositive und grundlastfähige Wärmeversorgung zu ermöglichen.
- Vektir (mit Sitz im impuls.werk der Kreiswirtschaftsförderung) entwickelt Technologien zur Drohnenerkennung, um kritische Infrastrukturen vor potenziellen Gefährdungen zu schützen.

- Das Start-up senlytics entwickelt Lösungen zur intelligenten Zustandsüberwachung von Windenergieanlagen mit dem Ziel, Betriebskosten zu reduzieren und Effizienzpotenziale zu erschließen.
- Pemsight beschäftigt sich mit Analyseverfahren zur Untersuchung von PEM-Elektrolyseuren und leistet damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Wasserstofftechnologien.
- vantage nexai bietet Lösungen im Bereich End-to-End Trend Management und unterstützt insbesondere Unternehmen in hochregulierten Branchen bei der frühzeitigen Identifikation und Bewertung relevanter Entwicklungen.

Im weiteren Verlauf des dreimonatigen Programms durchlaufen die Start-ups verschiedene Workshops und werden zielgerichtet mit Fachabteilungen des RWE Konzerns vernetzt, um ihre Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln.

accelerate.rkn: Abschlussveranstaltung des 9. Batches

Am 11. Juni findet ab 18:00 Uhr der „Final Pitch“ des Förderprogramms accelerate.rkn im impuls.werk auf dem Areal Böhler statt. Die Veranstaltung bildet den Abschluss des bereits neunten Batches, in dem seit dem 1. Januar 2026 insgesamt fünf Start-ups betreut wurden.

Im Rahmen des Förderprogramms wurden die Startups intensiv bei der Entwicklung ihrer Geschäftsmodelle in mehr als 15 Workshops begleitet.

Beim Final Pitch präsentieren die Gründerteams ihre Ergebnisse vor Publikum und einer qualifizierten Jury, die über die Vergabe einer Folgeförderung in Höhe von 25.000 Euro für eins der Teams entscheidet.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung können kostenfreie Tickets über den folgenden Link bezogen werden: <https://beteiligung.nrw.de/k/1026244>

5. Wirtschaftsförderung in interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit

Förderformat „Fördermittel unterwegs“ – Station in Kaarst am 22.04.2026

Am 22. April 2026 fand das Beratungsformat „Fördermittel unterwegs“ in der Stadt Kaarst statt. Ziel der Veranstaltung war es, kleinen und mittleren Unternehmen sowie weiteren interessierten Betrieben einen niedrighwelligen Zugang zu Förderinformationen zu ermöglichen und individuelle Orientierung im Fördermitteldschungel zu bieten.

Die Durchführung erfolgte in Kooperation mit der NRW.BANK sowie der örtlichen Wirtschaftsförderung. Im Rahmen der Veranstaltung wurden insgesamt sieben Unternehmen individuell beraten. Die Gespräche dienten dazu, konkrete

Fragestellungen zu klären, passende Förderprogramme zu identifizieren und erste Handlungsschritte aufzuzeigen.

Inhaltlich lag der Fokus der Beratungen insbesondere auf folgenden Themenfeldern:

- Digitalisierung von Geschäftsprozessen
- Einsatz von Künstlicher Intelligenz
- Unternehmenswachstum und Weiterentwicklung

Im Rahmen der Gespräche wurde deutlich, dass viele Unternehmen grundsätzlich über Fördermöglichkeiten informiert sind, jedoch häufig vor strukturellen Hürden stehen. Insbesondere komplexe Förderstrukturen, mangelnde Transparenz sowie ein hoher Antragsaufwand erschweren den Zugang zu geeigneten Programmen.

Das Format „Fördermittel unterwegs“ setzt genau an dieser Stelle an, indem es eine kompakte, individuelle und praxisnahe Beratung vor Ort ermöglicht. Ziel ist es, Hemmschwellen abzubauen, Orientierung zu schaffen und Unternehmen bei der konkreten Inanspruchnahme von Fördermitteln zu unterstützen.

Fazit:

Die Veranstaltung hat gezeigt, dass ein hoher Beratungsbedarf besteht und Fördermittel weiterhin eine zentrale Rolle für die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere im Mittelstand – einnehmen. Niedrigschwellige Formate wie „Fördermittel unterwegs“ leisten einen wichtigen Beitrag dazu, bestehende Förderangebote tatsächlich nutzbar zu machen und Transformationsprozesse in Unternehmen zu unterstützen.

6. MINT-Fachkräfteförderung: zdi-Netzwerk im Rhein-Kreis Neuss

Das zdi-Netzwerk ermöglichte in den Osterferien 14 Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Workshops. Diese fanden als offene Kurse in der Freizeit statt.

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltung s-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
Kreatives Design mit Schneideplotter und Lasercutter	Technik	31.03.- 01.04.2026	Klasse: 7-9 Tn-Zahl: 6	Tüftella b Rhein-Kreis Neuss	Werbe- und Mediengestaltung /Produktdesign

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltung s-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientiere nd)
3D Escape Challenge	Informatik, Technik	07.04.- 10.04.2 026	Klasse: 7-8 Tn-Zahl: 8	Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss	Mediengestalter/-in / Informatik / Grafikdesigner/-in / Softwareentwickler/-in

7. Service für Investoren / Gewerbeflächen- und Immobilienservice

Erfolgreiche Messetage auf der polis Convention in Meerbusch

Am 06. und 07. Mai 2026 beteiligte sich die impuls.RheinKreisNeuss Wirtschaftsförderung erneut am Gemeinschaftsstand der Standort Niederrhein GmbH gemeinsam mit allen acht Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss an der polis Convention 2026 – der bundesweit zentralen Messe für Stadt- und Projektentwicklung auf dem Areal Böhler in Meerbusch. In diesem Jahr wurden erneut rund 7.500 Besuchende sowie 340 Ausstellende verzeichnet.

Im Fokus standen 18 Gewerbe- und Stadtentwicklungsprojekte im Rhein-Kreis Neuss, die in Form einer Bildschleife an einem Monitor am Gemeinschaftsstand präsentiert wurden. Zudem wurden die Projekte des Rhein-Kreises Neuss in einer ansprechend gestalteten Broschüre vorgestellt.

Das vorgestellte Projektportfolio verdeutlicht die Bandbreite der Entwicklungen im Kreisgebiet. Dazu zählen unter anderem:

- der Innovationscampus Dormagen als Zukunftsstandort für Wirtschaft und Forschung,
- das Digital- und Innovationsquartier Kraftwerk Frimmersdorf als Schlüsselprojekt im Strukturwandel,
- das Neue Hammfeld und NEULAND Neuss als bedeutende urbane Entwicklungsräume,
- die Ressourcenschutzsiedlung Otzenrath-Süd als Beispiel für nachhaltige Quartiersentwicklung,

- sowie die perspektivische Siedlungsentwicklung rund um die Bahnschleife Rommerskirchen mit direkter SPNV-Anbindung.

Ergänzt wird das Portfolio durch weitere Projekte wie das Zukunftsquartier Jüchen-West, das Gewerbegebiet Kaarst-Ost sowie die Baulandentwicklung Kalverdonk.

Die vorgestellten Projekte stießen auf großes Interesse; zugleich wurde die Gelegenheit zum intensiven Austausch mit interessierten Partnerinnen und Partnern genutzt.

Weitere Informationen zu den Projekten erteilt Frau Cynthia May von der Kreiswirtschaftsförderung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand Mai 2026) zur Kenntnis.

Arbeitsmarktreport (Monatszahlen)

Rhein-Kreis Neuss

April 2026



**Sperrfrist:
30.04.2026, 10:00 Uhr**

Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	619
Titel:	Arbeitsmarktreport
Region:	Rhein-Kreis Neuss
Berichtsmonat:	April 2026
Erstellungsdatum:	23.04.2026
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	29.05.2026
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service West Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
E-Mail:	Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de
Hotline:	Tel.: 0211 / 4306-331
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Arbeitsmarktreport, Nürnberg, April 2026.
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Eckwerte des Arbeitsmarktes

[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss
April 2026

Merkmale	Apr 2026	Mrz 2026	Feb 2026	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Apr 2025		Mrz 2025	Feb 2025
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	26.471	26.477	26.487	-6	-0,0	562	2,2	2,1	1,7
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	16.675	16.584	16.716	91	0,5	879	5,6	4,8	5,1
55,0% Männer	9.172	9.157	9.227	15	0,2	545	6,3	5,4	6,3
45,0% Frauen	7.503	7.427	7.489	76	1,0	334	4,7	4,0	3,6
7,3% 15 bis unter 25 Jahre	1.215	1.187	1.213	28	2,4	160	15,2	11,2	19,0
1,4% dar. 15 bis unter 20 Jahre	226	214	233	12	5,6	8	3,7	4,4	14,2
36,5% 50 Jahre und älter	6.092	6.023	6.062	69	1,1	402	7,1	6,5	7,4
26,8% dar. 55 Jahre und älter	4.469	4.406	4.425	63	1,4	338	8,2	7,6	8,5
38,0% Langzeitarbeitslose	6.335	6.312	6.339	23	0,4	613	10,7	10,8	12,6
7,3% Schwerbehinderte Menschen	1.218	1.196	1.200	22	1,8	72	6,3	5,5	6,7
36,3% Ausländer	6.051	6.101	6.168	-50	-0,8	-100	-1,6	-0,7	-0,9
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	3.047	2.924	2.851	123	4,2	273	9,8	5,4	-9,3
dar. aus Erwerbstätigkeit	1.157	1.108	1.046	49	4,4	96	9,0	4,8	-5,1
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	786	815	779	-29	-3,6	-42	-5,1	1,1	-11,2
seit Jahresbeginn	11.829	8.782	5.858	x	x	433	3,8	1,9	0,2
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.959	3.050	2.805	-91	-3,0	179	6,4	7,2	2,2
dar. in Erwerbstätigkeit	931	870	899	61	7,0	-22	-2,3	-8,6	6,8
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	797	814	663	-17	-2,1	141	21,5	22,2	-4,1
seit Jahresbeginn	11.126	8.167	5.117	x	x	569	5,4	5,0	3,7
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	6,7	6,6	6,7	x	x	x	6,3	6,3	6,4
dar. Männer	7,0	6,9	7,0	x	x	x	6,6	6,6	6,6
Frauen	6,3	6,3	6,3	x	x	x	6,1	6,1	6,1
15 bis unter 25 Jahre	5,2	5,1	5,2	x	x	x	4,5	4,6	4,4
15 bis unter 20 Jahre	3,3	3,1	3,4	x	x	x	3,3	3,1	3,1
50 bis unter 65 Jahre	6,6	6,5	6,6	x	x	x	6,1	6,1	6,1
55 bis unter 65 Jahre	7,1	7,0	7,1	x	x	x	6,7	6,7	6,7
Ausländer	15,2	15,3	15,5	x	x	x	16,0	16,0	16,2
abhängige zivile Erwerbspersonen	7,2	7,2	7,2	x	x	x	6,9	6,9	6,9
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	17.588	17.397	17.472	191	1,1	1.002	6,0	4,5	4,1
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	19.902	19.818	19.904	84	0,4	686	3,6	2,2	1,7
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	20.018	19.934	20.019	84	0,4	699	3,6	2,3	1,7
Unterbeschäftigungsquote	7,9	7,8	7,9	x	x	x	7,6	7,7	7,8
Leistungsberechtigte²⁾									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	6.184	6.140	6.039	44	0,7	759	14,0	13,1	11,8
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.046	21.232	21.285	-186	-0,9	-891	-4,1	-3,4	-3,0
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	7.659	7.695	7.703	-36	-0,5	-552	-6,7	-6,7	-6,8
Bedarfsgemeinschaften	14.948	15.073	15.119	-125	-0,8	-611	-3,9	-3,3	-3,1
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	506	480	540	26	5,4	45	9,8	16,8	-14,1
Zugang seit Jahresbeginn	1.868	1.362	882	x	x	-74	-3,8	-8,0	-17,6
Bestand	2.384	2.325	2.333	59	2,5	-216	-8,3	-15,2	-18,8

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen.

2) Arbeitslosengeld/Grundsicherung: vorläufig hochgerechnet für die letzten zwei/drei Monate; Unterbeschäftigung vorläufig für die letzten drei Monate.

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss
April 2026

Merkmale	Apr 2026	Mrz 2026	Feb 2026	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Apr 2025		Mrz 2025	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitssuchenden									
Insgesamt	10.152	10.067	9.923	85	0,8	1.051	11,5	10,5	8,4
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	6.708	6.667	6.666	41	0,6	819	13,9	12,3	12,1
58,6% Männer	3.932	3.936	3.905	-4	-0,1	448	12,9	11,0	10,4
41,4% Frauen	2.776	2.731	2.761	45	1,6	371	15,4	14,1	14,6
8,7% 15 bis unter 25 Jahre	586	592	604	-6	-1,0	138	30,8	23,1	31,3
1,1% dar. 15 bis unter 20 Jahre	73	67	76	6	9,0	27	58,7	24,1	43,4
41,0% 50 Jahre und älter	2.751	2.705	2.705	46	1,7	305	12,5	12,0	12,1
32,4% dar. 55 Jahre und älter	2.174	2.140	2.137	34	1,6	231	11,9	11,2	11,7
12,5% Langzeitarbeitslose	838	839	827	-1	-0,1	129	18,2	18,8	14,7
7,0% Schwerbehinderte Menschen	471	448	451	23	5,1	49	11,6	7,2	5,4
23,6% Ausländer	1.580	1.617	1.617	-37	-2,3	104	7,0	8,4	5,9
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.597	1.523	1.511	74	4,9	134	9,2	6,4	1,3
dar. aus Erwerbstätigkeit	951	877	836	74	8,4	71	8,1	3,8	-0,1
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	324	336	381	-12	-3,6	21	6,9	4,7	3,5
seit Jahresbeginn	6.431	4.834	3.311	x	x	548	9,3	9,4	10,8
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.466	1.449	1.389	17	1,2	28	1,9	6,4	4,7
dar. in Erwerbstätigkeit	670	625	652	45	7,2	-17	-2,5	-2,5	11,3
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	304	324	258	-20	-6,2	15	5,2	17,0	-7,2
seit Jahresbeginn	5.501	4.035	2.586	x	x	283	5,4	6,7	6,9
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	2,7	2,7	2,7	x	x	x	2,4	2,4	2,4
dar. Männer	3,0	3,0	3,0	x	x	x	2,7	2,7	2,7
Frauen	2,3	2,3	2,3	x	x	x	2,0	2,0	2,0
15 bis unter 25 Jahre	2,5	2,5	2,6	x	x	x	1,9	2,1	2,0
15 bis unter 20 Jahre	1,1	1,0	1,1	x	x	x	0,7	0,8	0,8
50 bis unter 65 Jahre	3,0	2,9	2,9	x	x	x	2,6	2,6	2,6
55 bis unter 65 Jahre	3,4	3,4	3,4	x	x	x	3,1	3,1	3,1
Ausländer	4,0	4,1	4,1	x	x	x	3,8	3,9	4,0
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,9	2,9	2,9	x	x	x	2,6	2,6	2,6
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	6.768	6.744	6.730	24	0,4	828	13,9	12,1	11,9
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	7.365	7.342	7.327	23	0,3	845	13,0	11,9	11,3
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	7.481	7.458	7.442	23	0,3	858	13,0	12,0	11,4
Unterbeschäftigungsquote	2,9	2,9	2,9	x	x	x	2,6	2,6	2,6
Leistungsberechtigte									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ²⁾	6.184	6.140	6.039	44	0,7	759	14,0	13,1	11,8

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Arbeitslosengeld mit vorläufigen, hochgerechneten Daten für die letzten zwei und Unterbeschäftigung mit vorläufigen Daten für die letzten drei Monate.

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss
April 2026

Merkmale	Apr 2026	Mrz 2026	Feb 2026	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Apr 2025		Mrz 2025	Feb 2025
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitssuchenden									
Insgesamt	16.319	16.410	16.564	-91	-0,6	-489	-2,9	-2,4	-2,0
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	9.967	9.917	10.050	50	0,5	60	0,6	0,3	0,9
52,6% Männer	5.240	5.221	5.322	19	0,4	97	1,9	1,6	3,5
47,4% Frauen	4.727	4.696	4.728	31	0,7	-37	-0,8	-1,1	-1,8
6,3% 15 bis unter 25 Jahre	629	595	609	34	5,7	22	3,6	1,5	8,9
1,5% dar. 15 bis unter 20 Jahre	153	147	157	6	4,1	-19	-11,0	-2,6	4,0
33,5% 50 Jahre und älter	3.341	3.318	3.357	23	0,7	97	3,0	2,5	3,9
23,0% dar. 55 Jahre und älter	2.295	2.266	2.288	29	1,3	107	4,9	4,4	5,7
55,2% Langzeitarbeitslose	5.497	5.473	5.512	24	0,4	484	9,7	9,7	12,2
7,5% Schwerbehinderte Menschen	747	748	749	-1	-0,1	23	3,2	4,5	7,5
44,9% Ausländer	4.471	4.484	4.551	-13	-0,3	-204	-4,4	-3,7	-3,1
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.450	1.401	1.340	49	3,5	139	10,6	4,2	-18,8
dar. aus Erwerbstätigkeit	206	231	210	-25	-10,8	25	13,8	9,0	-20,8
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	462	479	398	-17	-3,5	-63	-12,0	-1,2	-21,8
seit Jahresbeginn	5.398	3.948	2.547	x	x	-115	-2,1	-6,0	-10,9
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.493	1.601	1.416	-108	-6,7	151	11,3	8,0	-0,1
dar. in Erwerbstätigkeit	261	245	247	16	6,5	-5	-1,9	-21,2	-3,5
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	493	490	405	3	0,6	126	34,3	26,0	-1,9
seit Jahresbeginn	5.625	4.132	2.531	x	x	286	5,4	3,4	0,6
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	4,0	4,0	4,0	x	x	x	4,0	4,0	4,0
dar. Männer	4,0	4,0	4,0	x	x	x	3,9	3,9	3,9
Frauen	4,0	4,0	4,0	x	x	x	4,0	4,0	4,1
15 bis unter 25 Jahre	2,7	2,5	2,6	x	x	x	2,6	2,5	2,4
15 bis unter 20 Jahre	2,2	2,1	2,3	x	x	x	2,6	2,3	2,3
50 bis unter 65 Jahre	3,6	3,6	3,6	x	x	x	3,5	3,5	3,5
55 bis unter 65 Jahre	3,6	3,6	3,6	x	x	x	3,6	3,5	3,5
Ausländer	11,2	11,3	11,4	x	x	x	12,2	12,1	12,2
abhängige zivile Erwerbspersonen	4,3	4,3	4,3	x	x	x	4,3	4,3	4,3
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.820	10.653	10.742	167	1,6	174	1,6	0,2	-0,3
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	12.537	12.476	12.577	61	0,5	-159	-1,3	-2,7	-3,2
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	12.537	12.476	12.577	61	0,5	-159	-1,3	-2,7	-3,2
Unterbeschäftigungsquote	4,9	4,9	4,9	x	x	x	5,0	5,1	5,1
Leistungsberechtigte²⁾									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.046	21.232	21.285	-186	-0,9	-891	-4,1	-3,4	-3,0
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	7.659	7.695	7.703	-36	-0,5	-552	-6,7	-6,7	-6,8
Bedarfsgemeinschaften	14.948	15.073	15.119	-125	-0,8	-611	-3,9	-3,3	-3,1

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Von Februar 2026 bis April 2026 vorläufige hochgerechnete Grundsicherungsdaten und vorläufige Unterbeschäftigungsdaten.

Bestand an Arbeitslosen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: April 2026

Rechtskreis Berichtsmonat	Mönchen- gladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)								
			Dormagen, Stadt	Greven- broich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschen- broich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommers- kirchen	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt											
April 2025	15.685	15.796	2.118	2.261	642	1.167	739	1.655	6.913	301	
Mai	15.894	15.744	2.053	2.279	650	1.187	726	1.638	6.919	292	
Jun	15.599	15.761	2.042	2.291	646	1.191	742	1.653	6.917	279	
Jul	15.941	16.272	2.141	2.405	695	1.232	742	1.670	7.088	299	
Aug	16.015	16.273	2.133	2.392	666	1.232	750	1.690	7.104	306	
Sep	15.668	15.840	2.096	2.342	641	1.167	730	1.662	6.906	296	
Okt	15.550	15.978	2.113	2.343	666	1.175	736	1.646	7.013	286	
Nov	14.996	15.839	2.096	2.302	650	1.168	735	1.632	6.971	285	
Dez	15.162	15.980	2.171	2.315	654	1.181	728	1.651	6.992	288	
Jan	15.686	16.678	2.234	2.416	690	1.226	783	1.754	7.252	323	
Feb	15.638	16.716	2.264	2.469	662	1.222	761	1.752	7.257	329	
Mrz	15.654	16.584	2.220	2.451	654	1.203	750	1.747	7.234	325	
April 2026	15.553	16.675	2.266	2.467	626	1.183	756	1.721	7.320	336	
SGB III											
April 2025	4.414	5.889	876	856	257	450	311	694	2.282	163	
Mai	4.346	5.916	870	873	263	477	312	686	2.283	152	
Jun	4.298	5.889	881	880	260	479	312	680	2.252	145	
Jul	4.459	6.242	935	944	285	508	315	695	2.407	153	
Aug	4.528	6.203	939	921	275	500	318	722	2.372	156	
Sep	4.422	6.037	927	885	268	482	318	699	2.315	143	
Okt	4.359	6.037	951	889	265	513	318	682	2.277	142	
Nov	4.213	6.003	934	885	262	530	331	700	2.222	139	
Dez	4.314	6.111	954	901	272	532	329	697	2.283	143	
Jan	4.642	6.636	990	977	301	571	377	783	2.467	170	
Feb	4.650	6.666	1.025	988	271	573	368	775	2.496	170	
Mrz	4.642	6.667	1.032	973	270	577	359	773	2.503	180	
April 2026	4.669	6.708	1.074	964	253	568	367	782	2.519	181	
SGB II											
April 2025	11.271	9.907	1.242	1.405	385	717	428	961	4.631	138	
Mai	11.548	9.828	1.183	1.406	387	710	414	952	4.636	140	
Jun	11.301	9.872	1.161	1.411	386	712	430	973	4.665	134	
Jul	11.482	10.030	1.206	1.461	410	724	427	975	4.681	146	
Aug	11.487	10.070	1.194	1.471	391	732	432	968	4.732	150	
Sep	11.246	9.803	1.169	1.457	373	685	412	963	4.591	153	
Okt	11.191	9.941	1.162	1.454	401	662	418	964	4.736	144	
Nov	10.783	9.836	1.162	1.417	388	638	404	932	4.749	146	
Dez	10.848	9.869	1.217	1.414	382	649	399	954	4.709	145	
Jan	11.044	10.042	1.244	1.439	389	655	406	971	4.785	153	
Feb	10.988	10.050	1.239	1.481	391	649	393	977	4.761	159	
Mrz	11.012	9.917	1.188	1.478	384	626	391	974	4.731	145	
April 2026	10.884	9.967	1.192	1.503	373	615	389	939	4.801	155	

Erstellungsdatum: 28.04.2026, Statistik-Service West, Auftragsnummer 5351

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslosenquoten auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: April 2026

Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt

x) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht keine Arbeitslosenquoten für Regionen mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen.

Rechtskreis Berichtsmonat	Mönchen- gladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)								
			Dormagen, Stadt	Greven- broich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschen- broich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommers- kirchen	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt											
April 2025	11,0	6,3	6,0	6,2	x	5,2	3,9	5,6	8,0	x	
Mai	11,0	6,3	5,8	6,3	x	5,3	3,8	5,5	8,0	x	
Jun	10,8	6,3	5,8	6,3	x	5,3	3,9	5,6	8,0	x	
Jul	11,1	6,5	6,0	6,6	x	5,5	3,9	5,6	8,2	x	
Aug	11,1	6,5	6,0	6,6	x	5,5	4,0	5,7	8,2	x	
Sep	10,9	6,3	5,9	6,4	x	5,2	3,9	5,6	8,0	x	
Okt	10,8	6,4	6,0	6,4	x	5,2	3,9	5,6	8,1	x	
Nov	10,4	6,3	5,9	6,3	x	5,2	3,9	5,5	8,0	x	
Dez	10,5	6,4	6,1	6,4	x	5,2	3,8	5,6	8,1	x	
Jan	10,9	6,7	6,3	6,6	x	5,4	4,1	5,9	8,4	x	
Feb	10,8	6,7	6,4	6,8	x	5,4	4,0	5,9	8,4	x	
Mrz	10,9	6,6	6,3	6,7	x	5,3	4,0	5,9	8,3	x	
April 2026	10,8	6,7	6,4	6,8	x	5,2	4,0	5,8	8,4	x	
SGB III											
April 2025	3,1	2,4	2,5	2,4	x	2,0	1,7	2,4	2,7	x	
Mai	3,0	2,4	2,5	2,4	x	2,1	1,6	2,3	2,6	x	
Jun	3,0	2,4	2,5	2,4	x	2,1	1,6	2,3	2,6	x	
Jul	3,1	2,5	2,6	2,6	x	2,3	1,7	2,3	2,8	x	
Aug	3,1	2,5	2,6	2,5	x	2,2	1,7	2,4	2,7	x	
Sep	3,1	2,4	2,6	2,4	x	2,1	1,7	2,4	2,7	x	
Okt	3,0	2,4	2,7	2,4	x	2,3	1,7	2,3	2,6	x	
Nov	2,9	2,4	2,6	2,4	x	2,4	1,7	2,4	2,6	x	
Dez	3,0	2,4	2,7	2,5	x	2,4	1,7	2,4	2,6	x	
Jan	3,2	2,6	2,8	2,7	x	2,5	2,0	2,6	2,8	x	
Feb	3,2	2,7	2,9	2,7	x	2,5	1,9	2,6	2,9	x	
Mrz	3,2	2,7	2,9	2,7	x	2,6	1,9	2,6	2,9	x	
April 2026	3,2	2,7	3,0	2,6	x	2,5	1,9	2,6	2,9	x	
SGB II											
April 2025	7,9	4,0	3,5	3,9	x	3,2	2,3	3,3	5,4	x	
Mai	8,0	3,9	3,3	3,9	x	3,2	2,2	3,2	5,3	x	
Jun	7,8	3,9	3,3	3,9	x	3,2	2,3	3,3	5,4	x	
Jul	8,0	4,0	3,4	4,0	x	3,2	2,3	3,3	5,4	x	
Aug	8,0	4,0	3,4	4,0	x	3,2	2,3	3,3	5,5	x	
Sep	7,8	3,9	3,3	4,0	x	3,0	2,2	3,3	5,3	x	
Okt	7,8	4,0	3,3	4,0	x	2,9	2,2	3,3	5,5	x	
Nov	7,5	3,9	3,3	3,9	x	2,8	2,1	3,1	5,5	x	
Dez	7,5	3,9	3,4	3,9	x	2,9	2,1	3,2	5,4	x	
Jan	7,7	4,0	3,5	4,0	x	2,9	2,1	3,3	5,5	x	
Feb	7,6	4,0	3,5	4,1	x	2,9	2,1	3,3	5,5	x	
Mrz	7,6	4,0	3,3	4,1	x	2,8	2,1	3,3	5,5	x	
April 2026	7,5	4,0	3,4	4,1	x	2,7	2,1	3,2	5,5	x	

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0885/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Bedarfsgemeinschaften im SGB II

Sachverhalt:

Der Jobcenter Report für den Monat März 2026 ist auf der Internetseite des Jobcenters abrufbar. Der direkte Link hierzu lautet: <https://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/wir-ueber-uns/neuigkeiten-presse/artikel/jobcenter-report-februar-2026>.

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) und der Bedarfsgemeinschaften (BG) im Jahr 2025 und 2026 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt.

Bundesbeteiligung KdU 2026:

Die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft beträgt für das Jahr 2026 62,8 %. Diese setzt sich aus dem Sockelbetrag in Höhe von 27,6 % (§ 46 Absatz 6 SGB II) und der Bundesbeteiligung in Höhe von 35,2 % (§ 46 Absatz 7 SGB II) zusammen.

Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 1. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

Anlagen:

- SGB II Entwicklung der KdU und BG 2025
- SGB II Entwicklung der KdU und BG 2026

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2025

Bezeichnung	Ansatz 2025	IST 2025
1. Kosten der Unterkunft	109.700.000 €	98.369.808 €
2. sonstige KdU	550.000 €	267.097 €
3. einmalige Leistungen	1.800.000 €	1.370.524 €
Aufwendungen gesamt	112.050.000 €	100.007.429 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 30.277.200 €	- 27.150.067 €
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 38.614.400 €	- 34.626.173 €
Wohngelderstattung Land	- 10.800.000 €	- 10.868.404 €
Nettoaufwand	32.358.400 €	27.362.786 €

Hinweise:

¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.

²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.

³⁾ Die Erhebung der Werte im Kontext Ukraine erfolgt ab Juni 2022. Der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II ist zum 01.06.2022 erfolgt.

⁴⁾ Die BA-Statistik differenziert die Leistungsberechtigten in Regelleistungsberechtigte (RLB) und Sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Zu den RLB zählen Personen, die Anspruch auf einen Regelbedarf (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarf (§ 21 SGB II) und/oder laufende bzw. einmalige KdU haben (§ 22 SGB II).

⁵⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2025 und die zweite Tranche am 30.11.2025.

⁶⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Erstmals erfolgt lediglich die monatliche Auswertung zu den laufenden Kosten der Unterkunft von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Ab Juni 2022 werden nur diese BG unter "BG ohne FlüBG" (Spalte 11) berücksichtigt.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften			Kontext Ukraine ³⁾						
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG ⁶⁾	BG mit mind. einem RLB ⁴⁾ mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	Zahlungsanspruch an laufenden KdU von BG nach Spalte 12	mit laufenden KdU	ohne laufende KdU		
		absolut	in %						absolut	in %							
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	27,6%	35,2%	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Von Spalte 12			
			Spalte 4	Spalte 5									Spalte 14	Spalte 15			
Januar ²⁾	15.501.578 €	-78.153 €	-0,5%	4.237.102 €	5.403.840 €	5.860.636 €	5,2%	15.584	265	1,7%	12.351	1.612	957.158 €	1.554	67		
Februar	8.358.763 €	173.549 €	2,1%	2.266.157 €	2.890.171 €	3.202.435 €	2,9%	15.601	186	1,2%	12.396	1.595	952.678 €	1.539	56		
März	8.545.277 €	254.637 €	3,0%	2.316.404 €	2.954.254 €	3.274.619 €	2,9%	15.590	113	0,7%	12.370	1.597	953.076 €	1.541	56		
April	8.471.109 €	105.443 €	1,2%	2.297.029 €	2.929.544 €	3.244.536 €	2,9%	15.558	16	0,1%	12.346	1.599	960.603 €	1.546	53		
Mai	8.276.451 €	251.192 €	3,0%	2.248.571 €	2.867.743 €	3.160.136 €	2,8%	15.486	-62	-0,4%	12.298	1.586	948.980 €	1.532	54		
Juni	8.184.187 €	-18.771 €	-0,2%	2.226.686 €	2.839.832 €	3.117.669 €	2,8%	15.456	-121	-0,8%	12.306	1.583	938.272 €	1.521	62		
Juli	8.384.264 €	141.011 €	1,7%	2.274.932 €	2.901.363 €	3.207.969 €	2,9%	15.364	-231	-1,5%	12.255	1.563	942.004 €	1.500	63		
August	8.071.500 €	-59.915 €	-0,7%	2.191.589 €	2.795.070 €	3.084.841 €	2,8%	15.284	-305	-2,0%	12.202	1.546	921.063 €	1.476	70		
September	8.208.017 €	4.119 €	0,1%	2.236.151 €	2.851.902 €	3.119.964 €	2,8%	15.225	-343	-2,2%	12.213	1.507	904.668 €	1.437	70		
Oktober	8.297.182 €	-229.104 €	-2,8%	2.260.363 €	2.882.782 €	3.154.036 €	2,8%	15.195	-365	-2,3%	12.198	1.491	896.975 €	1.422	69		
November	8.440.961 €	80.210 €	1,0%	2.282.230 €	2.910.671 €	3.248.060 €	2,9%	15.082	-443	-2,9%	12.146	1.456	891.591 €	1.391	65		
Dezember ²⁾	1.268.139 €	5.878 €	0,5%	312.853 €	399.001 €	556.286 €	0,5%	15.111	-449	-2,9%	12.170	1.457	897.543 €	1.391	66		
Summe	100.007.430 €	630.096 €	0,63%	27.150.067 €	34.626.173 €	38.231.189 €	34,1%	15.378	-145	-0,93%	12.271	1.549	11.164.609,31 €	1.488	63		
								Jahresmittelwerte							Jahresmittelwerte		
								Wohngelderstattung Land ⁵⁾		10.868.404 €							
								Nettoaufwand		27.362.786 €							

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Dezember 2025, Datenstand: April 2026)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2026

Bezeichnung	Ansatz 2026
1. Kosten der Unterkunft	101.311.828 €
2. sonstige KdU	330.000 €
3. einmalige Leistungen	1.500.000 €
Aufwendungen gesamt	103.141.828 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾	27.962.065 €
gem. § 46 Abs. 6 SGB II	
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾	35.661.763 €
gem. § 46 Abs. 7 SGB II	
Wohngelderstattung Land	11.400.000 €
Nettoaufwand	28.118.000 €

Hinweise:

¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.

²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.

³⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2025 und die zweite Tranche am 30.11.2025.

⁴⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Ab Juni 2022 werden nur die Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit unter "BG ohne FlüBG" (Spalte 11) berücksichtigt.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften			
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG ⁴⁾
		absolut	in %						absolut	in %	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	27,6%	35,2%	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	
Januar ²⁾	15.807.035 €	305.457 €	1,9%	4.333.645 €	5.526.968 €	5.946.422 €	5,8%	15.145	-439	-2,8%	12.222
Februar	8.156.398 €	-202.365 €	-2,5%	2.220.742 €	2.832.250 €	3.103.407 €	3,0%				
März	8.647.819 €	102.543 €	1,2%	2.349.897 €	2.996.971 €	3.300.951 €	3,2%				
April	8.334.839 €	-136.270 €	-1,6%	2.260.473 €	2.882.922 €	3.191.444 €	3,1%				
Mai						0 €	0,0%				
Juni						0 €	0,0%				
Juli						0 €	0,0%				
August						0 €	0,0%				
September						0 €	0,0%				
Oktober						0 €	0,0%				
November						0 €	0,0%				
Dezember ²⁾						0 €	0,0%				
Summe	40.946.091 €	69.365 €	0,17%	11.164.758 €	14.239.110 €	15.542.224 €	15,1%	15.145	-439	-2,82%	12.222
								Jahresmittelwerte			
								Wohngelderstattung Land ³⁾	3.800.000 €		
								Nettoaufwand	11.742.224 €		

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Januar 2026, Datenstand: Mai 2026)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0690/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Sportforum Kaarst-Büttgen**

Sachverhalt:

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der

energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein- Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber

2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein- Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport.

Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits

abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar.

Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4

(Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungszentrum, ist die Vergabe einer

Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrnteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftrag werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekanntem statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben. Um die Risiken allerdings bereits während der Planungsphasen zu minimieren, haben schon zahlreiche Begutachtungen stattgefunden, welche unter anderem fehlende Dokumentationen aufarbeiten sollten (bspw. Brandschutzvoruntersuchung / Kanalbefahrung / Beprobung Dachdämmung / Kernbohrungen für Bodenproben / Statikuntersuchungen mit Bestandsaufnahmen / Untersuchung der Konstruktion der Radrennbahn).

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen. Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe

angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungszentrum Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;
- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;

- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes werden gerade aktuell nochmals durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN aufbereitet und im Nachversand schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung soll weitere Beratungsgrundlage für die Beratungen in der Stadt Kaarst um im Rhein-Kreis Neuss sein.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage aus dem Sportausschuss der Stadt Kaarst vom 14.04.2026 wird als **Anlage 5** zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Beratungen wurde die Beschlussfassung in den Stadtrat am Donnerstag, den 23.04.2026 vertagt. Bis dahin sollen die vorweggenannten und aktualisierten Zahlenwerke und Terminpläne durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss erarbeitet werden und ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst / Rhein-Kreis Neuss).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern (keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des

Fördermittelbescheides durch die Stadt Kaarst zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Kaarst die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages vorzubereiten und diese dann durch die Stadt Kaarst ausschreiben zu lassen. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und der Stadt Kaarst abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2**) mit der Stadt Kaarst abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den Kreisgremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Anlagen

Anlage 1_ 2026.04.13 Entwurf Verlängerung Kooperationsvertrag NEU

Anlage 2_ 2026.04.13 Sportforum Kaarst-Büttgen Gegenleistungsverpflichtung Stand 20260413

Anlage 3_ 2020.10.28 Kooperationsvereinbarung_unterschrieben

Anlage 4_ Terminplan Sportforum Kaarst-Büttgen

Anlage 5_ Gesamtvorlage XI_418_ Sportausschuss Stadt Kaarst

Anlage 6_ Nachversand_ Kosten Sportforum Kaarst-Büttgen

Anlage 7_ Nachversand_ Ergänzungen zur Sitzungsvorlage Sportforum

Anlage 8_ Nachversand_ Telefonnotiz Sportforum Kaarst-Büttgen

**Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der
Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des
Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport
Kaarst für die Leistungsphasen IV und V**

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V.

Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Franz-Josef Kallen

- nachfolgend „Trägerverein“ genannt -

und

der Stadt Kaarst

Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Christian Horn-Heinemann

- nachfolgend „Stadt Kaarst“ genannt –

und

dem Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 16, 41515 Grevenbroich

vertreten durch die Landrätin
Frau Katharina Reinhold

– nachfolgend „Rhein-Kreis Neuss“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 26.10.2020 eine Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst (nachfolgend: Kooperationsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung haben die Vertragsparteien festgelegt, dass der Trägerverein die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I und II des Projekts und optional für die Leistungsphase III und nochmals optional für die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt. Nach § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung erfolgt die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III bzw. für die Leistungsphasen IV bis VIII gemäß § 6 der Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Verlängerungsoption für die Leistungsphasen IV bis VIII nur teilweise für die Leistungsphasen IV und V ausgeübt werden soll. Zudem soll der Kooperationsvertrag in einigen Punkten geändert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Ausübung der Option des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V

(1) Die Vertragsparteien üben in gegenseitigem Einverständnis die in § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein aus.

(2) Die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII wird nicht gezogen.

(3) Die nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 der Kooperationsvereinbarung für die Ziehung der Optionen des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung erforderliche Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss liegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vor. Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass entgegen der Regelung des § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung das Vorliegen des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option für die Leistungsphasen IV und V nicht erforderlich ist.

§ 2

Anpassung der Zahlungsmodalitäten des § 4 der Kooperationsvereinbarung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung getroffene Regelung, wonach die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte tragen, bleibt unverändert.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen aber zukünftig als Brutto-Zahlung an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter.

ALTERNATIV

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen ~~aber zukünftig als Brutto-Zahlung~~ ohne Umsatzsteuer als nicht steuerbaren Zuschuss an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter. Sollte die Finanzverwaltung den Zuschuss des Rhein-Kreises Neuss gleichwohl als umsatzsteuerpflichtige Leistung behandeln, wird der Rhein-Kreis Neuss die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich an die Stadt Kaarst zahlen.

§ 3

Fortgeltung der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung unverändert fortgelten.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Unterzeichnungen)

VEREINBARUNG

über die Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst

im Zusammenhang mit

der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst vom 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

und

dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**,

zwischen

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, vertreten durch den Bürgermeister Christian Horn-Heinemann,

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 2, 41515 Grevenbroich, vertreten durch die Landrätin Katharina Reinhold

- nachfolgend **Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung** genannt -

Präambel

Die Stadt Kaarst hat mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. (nachfolgend „Trägerverein“ genannt) und dem Rhein-Kreis Neuss eine „Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst“, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020“ genannt, als **Anlage 1** beigefügt) abgeschlossen. Die Aufwendungen für alle im Rahmen der Kooperationsvereinbarung durch den Trägerverein in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte (§ 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020). In dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX** (als **Anlage 2** beigefügt), vereinbaren die Stadt Kaarst, der Trägerverein und der Rhein-Kreis Neuss, dass die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein ausgeübt wird, die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII nicht gezogen wird und dass der Rhein-Kreis Neuss zukünftig, also ab der Leistungsphase IV, seinen hälftigen Anteil der Aufwendungen ausschließlich an die Stadt Kaarst zahlt.

Die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW regelt, zu welcher Gegenleistung die Stadt Kaarst sich gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss im Gegenzug zu dessen hälftiger Kostenbeteiligung verpflichtet.

Die durch den Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen sollen nur dem Zweck der Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Sicherheit im Sport und Barrierefreiheit dienen.

Die geplante Sanierung und Erweiterung dient der langfristigen Erhaltung des Landesleistungsstützpunktes Radsport im besonderen Landesinteresse des Landes NRW.

§ 1 Gegenleistungsverpflichtungen der Stadt Kaarst

- (1) Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Planungen gemäß den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 (**Anlage 1**) i.V.m. dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V vom ~~XX.XX.XXX~~ (**Anlage 2**) zu beauftragen oder beauftragen zu lassen.
- (2) Unter der Bedingung, dass die zuständigen Gremien des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst den Baumaßnahmen zustimmen, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, die dafür erforderlichen Fördermittel bewilligt wurden und der Rhein-Kreis Neuss sich verpflichtet, sich zu 50 % an den weiteren Planungskosten und den Baukosten des Radsportforums als Landesleistungsstützpunkt Radsport im besonderen Landesinteresse zu beteiligen, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum gemäß der Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen des beauftragten Architekturbüros bauen zu lassen. Wenn die Stadt Kaarst aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen am Baubeginn, an der Baufortführung oder Baufertigstellung gehindert ist, entfällt diese Bauverpflichtung.
- (3) Unter der Bedingung, dass das Radsportforum nach den vorliegenden und beidseitig genehmigten Plänen des Architekturbüros fertig gebaut (Umsetzung energetische und sportfachliche Sanierung sowie Erweiterungsbau) wurde und die zuständigen Behörden die Schlussabnahme erteilt haben, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum für einen Zeitraum von 15 Jahren (entsprechend der Zweckbindungsdauer der Fördermittel) ab Erteilung der Schlussabnahme durch die zuständigen Behörden (Bauaufsicht Stadt Kaarst) als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Zurverfügungstellung besteht nur solange, wie eine Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Radsport erfolgt und wie das Radsportforum tatsächlich als Landesleistungsstützpunkt Radsport genutzt wird.

§ 2 Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Kaarst

- (1) Falls das Radsportforum mit seiner energetischen und sportfachlichen Sanierung sowie dem Erweiterungsbau erbaut und fertig gestellt wurde und die Stadt Kaarst ihrer Pflicht zur Zurverfügungstellung als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht nachkommt, ist die Stadt Kaarst zur Rückzahlung der vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen verpflichtet.

- (2) Diese Rückzahlungspflicht richtet sich der Höhe nach anteilig nach dem Zeitraum, in dem das Radsportforum entgegen der vorgenannten Verpflichtung der Stadt Kaarst nicht zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem vereinbarten Zeitraum von 15 Jahren reduziert sich die Rückzahlungspflicht jedes Jahr um 1/15.
- (3) Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn die Stadt Kaarst aus nicht in ihrem Einfluss- oder Verantwortungsbereich fallenden und nicht von ihr zu vertretenden Gründen daran gehindert wird, das Radsportforum gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Fall einer vor der behördlichen Schlussabnahme erfolgten Einstellung der Sanierung und des Erweiterungsbaus durch die Stadt Kaarst besteht für den Rhein-Kreis Neuss gegenüber der Stadt Kaarst kein Rückzahlungsanspruch.

§ 3 Regelung zu einer eventuellen Steuerpflicht

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung davon aus, dass die Vereinbarung einer Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst keine Steuerpflicht (z. B. Umsatzsteuer) auslöst und dass die Stadt Kaarst bezogen auf die vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen keine Steuern abführen muss.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung diesen Sachverhalt anders bewerten sollte, verpflichtet sich der Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Kaarst die zu zahlenden Steuern hälftig zu erstatten.

§ 4 Vorbehalt

Die Stadt Kaarst ist an die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung ergeben, nur gebunden, sofern

- die Stadt Fördermittel zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude aus dem Rheinischen Revier erhält und
- die Stadt Fördermittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinie) für die sportfachliche Modernisierung des Landesstützpunktes Radsports im Sportforum Kaarst-Büttgen erhält und
- wenn die politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss die notwendigen Beschlüsse zur Planung aus Bauphase fassen.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung tritt zum **XX.XX.XXXX** (Beginn Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**) in Kraft und ist gültig bis zum Ende der Zweckbindungsfrist der Fördermittel.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Kämmerer Stadt Kaarst

Dirk Brügge

Kreisdirektor Rhein-Kreis Neuss

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

Anlage 2: Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**.

Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungstützpunkt Radsport Kaarst

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungstützpunkt Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- Klimaschutz
- Sicherheit im Sport und
- Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Stand 23.10.2020

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaarst, 26. 10. 2020

Ort, Datum


Franz-Josef Kallen
Vorsitzender


Dr. Ulrike Nienhaus
Bürgermeisterin

In Vertretung


Dirk Brügge
Kreisdirektor

Sitzungsvorlage Nr. XI/418

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Sportausschuss

14.04.2026

Vorberatung

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

16.04.2026

Vorberatung

Stadtrat

23.04.2026

abschließende
Beschlussfassung

Sanierung Sportforum Kaarst-Büttgen - weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sportausschuss und der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss empfehlen dem Stadtrat:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern (keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des Fördermittelbescheides zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages auszuschreiben. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1 – wird zeitnah nachgereicht**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2 – wird zeitnah nachgereicht**) mit dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den städtischen Gremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Sachstandsbericht

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher

Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber
2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport. Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar. Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten

bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungszentrum, ist die Vergabe einer Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrenteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftragte werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekanntem statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben.

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen.

Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die

Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages (Entwurf wird zeitnah nachgereicht) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (wird als Anlage zeitnah nachgereicht) zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;

- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;
- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;
- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes liegen als Anlagen bei.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage aus dem Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss vom 29.04.2026 wird als **Anlage 5** zeitnah nachgereicht.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2026

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 3 - Kooperationsvereinbarung 26.10.2020

Anlage 4 - 629_Zeitplan_neuausschr_260311_Szenario neu ab LP6

Stand 23.10.2020

Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungszentrum Radsport Kaarst

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungszentrum Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- ° Klimaschutz
- ° Sicherheit im Sport und
- ° Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaarst, 26.10.2020

Ort, Datum



Franz-Josef Kallen

Vorsitzender



Dr. Ulrike Nienhaus

Bürgermeisterin

In Vertretung



Dirk Brügge

Kreisdirektor

Nr.	Vorgangname	Dauer	Anfang	Ende	Vorgänger	2024		2025		2026		2027		2028		2029		2030
						3. Hälfte 2. 2023	Hälfte 1. 2024	Hälfte 2. 2024	Hälfte 1. 2025	Hälfte 2. 2025	Hälfte 1. 2026	Hälfte 2. 2026	Hälfte 1. 2027	Hälfte 2. 2027	Hälfte 1. 2028	Hälfte 2. 2028	Hälfte 1. 2029	Hälfte 2. 2029
1	Abgabe LPH 3	1 Tag	Fr 06.06.25	Fr 06.06.25														
2	Förderantrag RhRev + NRW	7 Wochen	Do 15.05.25	Mi 02.07.25														
3	Laufzeit Förderanträge ?	10 Monate	Do 03.07.25	Mi 08.04.26														
4	Förderbescheid ?	1 Tag	Do 09.04.26	Do 09.04.26														
5	Neuausschreibung ab LPH 4	41 Wochen	Di 10.03.26	Mo 21.12.26														
6	Vorlauf und Einarbeitung neuer Generalplaner	10 Wochen	Mo 04.01.27	Fr 12.03.27														
7	LPH 4	6 Wochen	Mo 15.03.27	Fr 23.04.27														
8	LPH 5	10 Monate	Mo 26.04.27	Mo 10.02.28														
9	LPH 6/7 _ größerer Versatz LPH5/LPH 6 bei neuem GP anzunehmen	6 Monate	Mo 13.09.27	Do 09.03.28	8AA+5 Monate													
10	LPH 6/7 - 2. Etappe	6 Monate	Fr 10.03.28	Do 24.08.28														
11	Bauzeit Gesamtprojekt	511 Tage	Fr 10.03.28	Fr 08.03.30														
12	Wintersaison	126 Tage?	Fr 17.10.25	So 12.04.26														
13	Politische Beschlüsse	1 Monat	Fr 10.04.26	Do 07.05.26														
14	Vorlauf	1 Monat	Fr 08.05.26	Do 04.06.26														
15	LPH 4 L/S	6 Wochen	Fr 05.06.26	Do 16.07.26														
16	LPH 5 L/S	10 Monate	Fr 17.07.26	Di 04.05.27														
17	Vorlauf L/S	6 Wochen	Di 15.12.26	Do 04.02.27														
18	LPH 6/7 - EU-weite Ausschr.!	6 Monate	Fr 05.02.27	Do 22.07.27	16AA+3 Monate;17													
19	LPH 6/7 - 2. Etappe	6 Monate	Fr 23.07.27	Mi 19.01.28														
20	Bauzeit Gesamtprojekt	511 Tage	Fr 23.07.27	Do 02.08.29														
21	Neuausschreibung ab LPH 6	40 Wochen	Di 10.03.26	Mo 14.12.26														
22	Vorlauf und Einarbeitung neuer Generalplaner	10 Wochen	Mo 04.01.27	Fr 12.03.27														
23	LPH 6/7 auf LPH 5 L/S	6 Monate	Mo 15.03.27	Fr 27.08.27	22;16AA+5 Monate													
24	LPH 6/7 - 2. Etappe	6 Monate	Mo 30.08.27	Do 24.02.28														
25	Bauzeit Gesamtprojekt	511 Tage	Mo 30.08.27	Fr 07.09.29														
26	Wintersaison	125 Tage	Mi 07.10.26	So 11.04.27														
27	Wintersaison	131 Tage	Mo 04.10.27	Fr 14.04.28														
28	Wintersaison	131 Tage	Fr 29.09.28	Fr 13.04.29														
29	Abschluss Projekt (Fö RhRev) bis	1 Tag	Mo 31.12.29	Mo 31.12.29														

Szenario führt zur Überschreitung des Förderzeitraums

neues vorgeschlagenes Szenario

93

Projekt: 629 Zeitplan
Datum: Mi 11.03.26

Vorgang In Arbeit Sammelvorgang Externe Vorgänge Stichtag
 Unterbrechung Meilenstein Projektsammelvorgang Externer Meilenstein

629_Kostenaufstellung mit Einfluss der förderfähigen Planungskosten KG 700 nach Förderanteilen

Energetische und sportfachliche Sanierung Landesleistungszentrum Radsportforum Kaarst-Büttgen

Stand: 20.04.2026

Gesamtkosten	27.875.695,19 €	brutto
davon Gesamtkosten BE	211.248,80 €	brutto
davon Planungskosten KG 700	6.314.640,00 €	brutto
Bezugsgröße Gesamtkosten ohne BE und KG 700 UNVERÄNDERT	21.349.806,39 €	brutto

NEU-unveränderter %-Satz	% Anteil RhRev OHNE Berücksichtigung auch GP LPH 1-5	71,109%
Gesamtkosten Förderung RhRev	verringern sich wg Abzug LPH 1-5 Anteil RhRev	18.058.426,69 € brutto
davon Anteil BE	bleibt unverändert	150.216,19 € brutto
davon Anteil KG 700	verringern sich wg Abzug LPH 1-5	2.726.649,25 € brutto
Gesamtkosten Förderung ohne Anteile	bleibt unverändert	15.181.561,25 € brutto
Anteil Förderung ohne BE und KG 700	Berechnungsgrundlage für BE und förderfähige Anteile KG70	71,109%
	bleibt unverändert	Anteil NRW 28,891%
	bleibt unverändert	Anteil NRW 8.053.661,86 €
	nicht gefördert (LPH 1-5)	1.763.606,64 € brutto

Planungskosten gliedern sich	Planungskosten KG 700 gesamt	6.314.640,00 €
	Näherungswert an Gesamtkosten Planung KG 700, Schätzung 09.02.2026:	6.314.640,00 €
	netto	brutto
Stufe 1/LPH1-2, bereits abgerechnet	345.000,00 €	410.550,00 €
Stufe 2/LPH3, bereits abgerechnet	667.665,82 €	794.522,33 €
LPH 4, AG Trägerverein - GP- Leistungen	242.500,00 €	288.575,00 €
LPH 5, AG Trägerverein - GP- Leistungen	829.000,00 €	986.510,00 €
Zwischensumme, AG Trägerverein nur LPH4-5		1.275.085,00 €
Zwischensumme, AG Trägerverein	2.084.165,82 €	2.480.157,33 €
Kosten Stadt Kaarst durch GP LPH 4+5	max., bei neg. Bescheid	1.275.085,00 €
Kosten bei pos. Förderbescheid	71,109%	906.695,86 €
Quote	92,500%	838.693,67 €

Kostenanteil LPH 1-5, der vom RhRev NICHT gefördert wird:		2.480.157,33 €
Prüfstatik, Projektsteuerer und sonstige nicht dem GP Auftrag zuzuordnende Kosten		
LPH 4, AG Stadt Kaarst	120.000,00 €	142.800,00 €
LPH 5, AG Stadt Kaarst	442.647,06 €	526.750,00 €
Zwischensumme, AG Stadt Kaarst	562.647,06 €	669.550,00 €
LPH 6-8, AG Stadt Kaarst, Förderung komplett		3.164.932,67 €
	Summe förderfähige Planungskosten	3.834.482,67 €

Förderung der Planungskosten			6.314.640,00 €
durch RhRev NICHT förderfähige Planungskosten			2.480.157,33 €
durch RhRev förderfähige Planungskosten			3.834.482,67 €
Aufteilung der Fördersummen			
	brutto gefördert	Quote	Zuwendung
			brutto Eigenleistung Stadt/Kreis
nicht durch RhRev förderfähige LPH 1-5			
2.480.157,33 €	RhRev	0%	- €
	NRW	28,891%	716.550,68 €
	Ausfall	71,109%	1.763.606,64 €
			2.179.206,04 €
davon bereits bezahlt			1.205.072,33 €
LPH 6-8 und förderfähige 1-5			
3.834.482,67 €	RhRev	71,109%	2.726.649,25 €
	NRW	28,891%	1.107.833,42 €

Eigenleistung KG 700 **3.026.248,12 €**
jeweils Stadt/RKN 1.513.124,06 €

bereits gezahlt

	netto	brutto
Stufe 1/LPH1-2, bereits abgerechnet	345.000,00 €	410.550,00 €
Stufe 2/LPH3, bereits abgerechnet	667.665,82 €	794.522,33 €
Mitarbeit an Förderanträgen	16.179,41 €	19.253,50 €
Brandschutzingenieur, Stahlträger	1.500,00 €	1.785,00 €
Bohrungen Infield	1.594,00 €	1.896,86 €
	1.031.939,23 €	1.228.007,68 €

Quote	Zuwendung	Eigenanteil
92,50%	16.704.044,69 €	1.354.382,00 €
42,00%	3.382.537,98 €	4.671.123,88 €
		1.763.606,64 €
		7.789.112,52 €
jeweils Stadt Kaarst/ RKN		3.894.556,26 €

1.944.635,00 €

Anmerkung der Verwaltung zur Sitzungsvorlage „Sportforum Kaarst-Büttgen“ im Kreisausschuss am 29.04.2026

Als Ergänzung zur Beratung der Sitzungsvorlage 52/0690/XVIII/2026 im Kreisausschuss am 29.04.2026 stellt die Verwaltung weitere Informationen bereit, welche einen detaillierten Überblick über die finanziellen Auswirkungen verschafft:

Grundsätzlich wird auf die Anlage: „629 Kostenaufstellung mit Einfluss der förderfähigen Planungskosten KG 700 nach Förderanteilen“ verwiesen.

Übersichtlich und erläuternd zusammengefasst ergeben sich hieraus folgende Informationen, die die Auswirkungen des Beschlussvorschlags unter den finanziellen Gesichtspunkten beleuchtet:

1. Die Gesamtkosten (Stand LPH 3) belaufen sich auf 27.875.695,19 €.
 - a. davon sind 6.314.640,00 € Planungskosten der KG 700.
2. Bei Aufteilung der Gesamtkosten in die energetische Sanierung (Rheinisches Revier) und die sportfachliche Modernisierung (Sportstättenbauförderrichtlinie) ergibt sich ein Verhältnis der Kostenverteilung von 71,109 % (Rheinisches Revier) zu 28,891 % (Sportstättenbauförderrichtlinie).

In den LPH 1 – 3 wurden bereits folgende Planungskosten abgerechnet:

- | | |
|------------------------|----------------|
| 1. Stufe 1 (LPH 1 – 2) | 410.550,00 € |
| 2. Stufe 2 (LPH 3) | 794.522,33 € |
| a. <u>GESAMT:</u> | 1.205.072,33 € |

Bei Beschlussfassung zur Beauftragung der LPH 4 – 5 entstehen Gesamtkosten in Höhe von 1.944.635,00 €, die jedoch auch nochmals untergliedert werden müssen:

Generalplaner

- | | |
|--|----------------|
| 1. LPH 4 (Auftraggeber bleibt Trägerverein Sportforum) | 288.575,00 € |
| 2. LPH 5 (Auftraggeber bleibt Trägerverein Sportforum) | 986.510,00 € |
| a. <u>GESAMT:</u> | 1.275.085,00 € |

Prüfstatik, Projektsteuerer und sonstige nicht dem Generalplaner-Auftrag zugeordnete Kosten

- | | |
|--|--------------|
| 1. LPH 4 (Auftraggeber ist Stadt Kaarst) | 142.800,00 € |
| 2. LPH 5 (Auftraggeber ist Stadt Kaarst) | 526.750,00 € |
| a. <u>GESAMT:</u> | 669.550,00 € |

Für die Kosten in Höhe von 1.275.085,00 € ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt klar, dass diese in ihren Anteilen der „energetischen Sanierung“ (906.695,86 €) nicht durch das Rheinische Revier gefördert werden können, da der Auftraggeber der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. ist (so wie in LPH 1 -3) und Vereine nicht im Kreise der Antragsberechtigten im Förderprogramm sind. Bei einer negativen Gesamtbescheidung durch die Bezirksregierung Köln, wäre diese Summe im Hinblick auf die Planungskosten das maximale Risiko, welches durch die Beauftragung der LPH 4 und 5 entsteht.

Bei einer positiven Bescheidung des Förderantrages im Rheinischen Revier, müssen diese Zahlen noch einmal ins Verhältnis gesetzt werden. Wie bereits kenntlich gemacht, sind nur 71,109 % der 1.275.085,00 € der energetischen Sanierung zuzuordnen; damit 906.695,86 €. Bei einer Förderquote von 92,5 % im Rheinischen Revier stehen damit Förderungen in Höhe von 838.693,67 € durch den falschen Auftraggeber in den Planungsphasen 1 – 5 zur Disposition.

Für die Kosten in Höhe von 669.550,00 € für die Bereiche Prüfstatik, Projektsteuerer und sonstige nicht dem Generalplaner-Auftrag zuzuordnenden Kosten bestünde die Förderfähigkeit auch im Rheinischen Revier, da diese Leistungen durch die Stadt Kaarst ausgeschrieben und beauftragt werden sollen.

Planungskosten, die im Zusammenhang mit der sportfachlichen Modernisierung zu sehen sind und damit in den Förderbereich der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW fallen, sind weiter förderfähig. In diesem Förderprogramm können sowohl Vereine, wie auch Kommunen Auftraggeber sein.

Kurzfassung:

OPTION A:

Die LPH 4 – 5 werden in ihrer Gesamtheit ausgelöst und es folgt ein ablehnender Bescheid = finanzieller Aufwand in Höhe von 1.944.635,00 €, der hälftig den Haushalt der Stadt Kaarst und den Haushalt des Rhein-Kreises Neuss (972.317,50 €) belastet.

OPTION B:

Die LPH 4 – 5 werden in ihrer Gesamtheit ausgelöst und es erfolgt eine positive Bescheidung beider Förderverfahren und das Projekt wird fortgeführt = die 1.275.085,00 € werden anteilig (28,891 %) durch die Sportstättenbauförderrichtlinie gefördert.

Die durch die Stadt beauftragten Kosten in Höhe von 669.550,00 € werden in beiden Förderverfahren berücksichtigt und jeweils anteilig bezuschusst.

Betrachtet auf die LPH 1 – 5 wären insgesamt Planungskosten in Höhe von 2.480.157,33 € im Rheinischen Revier nicht förderfähig. Wie bereits vorweg ausgeführt, sind diese jedoch im Bereich der Sportstättenbauförderrichtlinie (28,891 % der Gesamtkosten) als förderfähig anzusehen. Damit sind 1.763.606,64 € als nicht förderfähige Kosten anzusehen, die den Eigenanteil der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss jeweils hälftig steigern.

Insgesamt beläuft sich der Eigenanteil für den Rhein-Kreis Neuss damit neu auf 3.894.556,26 € (zuletzt 3.078.888,19 €) = Steigerung in Höhe von 815.668,07 €.

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass bereits Planungskosten für die LPH 1 – 3 abgerechnet worden sind – diese belaufen sich, wie o.g., auf 1.205.072,33 € und sind wiederum hälftig (mit 602.536,17 €) von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreises Neuss erbracht worden.

Demnach sind vom berechneten Eigenanteil von 3.894.556,26 € nun künftig noch 3.292.020,09 € zu erbringen.

Trotz der nun eingebrachten Steigerung des Eigenanteils bleibt in der Gesamtbeurteilung festzuhalten, dass es sich noch immer um die wirtschaftlichste Lösung der Modernisierung handelt. Der grundsätzliche Förderzugang im Rheinischen Revier mit den damit verbundenen Förderquoten hat damals eine erhebliche Reduzierung des bis dahin berechneten Eigenanteils in der Kombination der Sportstättenbauförderrichtlinie und des EFRE-Programms zur Folge gehabt.

52 - Sportförderung



Neuss/Grevenbroich, den 21.04.2026

Bearbeiter: Herr Witte

Telefon: 5200

Telefonnotiz – Sportforum Kaarst-Büttgen

Dienstag, den 21.04.2026 um 13:30 Uhr mit Herrn Detlef Berthold (Staatskanzlei NRW)

Im gemeinsamen Gespräch mit Herrn Detlef Berthold (Staatskanzlei NRW) wurde über das aktuelle Förderverfahren im Zuge der Sanierungsmaßnahme des „Sportforum Kaarst-Büttgen“ gesprochen.

Grund des Gesprächs war das Förderverfahren im Rheinischen Revier für den energetischen Sanierungsbereich der Gesamtmaßnahme „Sportforum Kaarst-Büttgen“, welches durch die Bezirksregierung Köln (Dezernat 37) bearbeitet wird. Am 24.03.2026 hatten der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Kaarst Kontakt zur Bezirksregierung Köln aufgenommen, um sich nach dem Bearbeitungsstand des Förderantrages zu erkundigen. Gleichzeitig gab es vergaberechtliche Fragestellungen, die mit dem Fördermittelgeber besprochen werden sollten. Am 07.04.2026 erfolgte durch Herrn Zimmermann (Dez. 37, Bezirksregierung Köln) die Mitteilung, dass die Bewilligungsbehörde aus Kapazitätsgründen nicht die Möglichkeit sieht, neben der Antragsprüfung auch noch beratend tätig zu werden. Darüber hinaus könne man keine vergaberechtlichen Auskünfte geben. Offene Fragestellungen sollen gemeinsam mit der Kommunalagentur NRW geklärt werden, die dann wiederum mit der Bezirksregierung in Kontakt treten kann.

Am Dienstag, den 14.04.2026 bat der Unterzeichner Herr Berthold um ein Telefonat mit der Bezirksregierung Köln, damit dort der Stellenwert des Projektes für die Staatskanzlei platziert wird und auch zum weiteren Verfahren gesprochen werden kann. In diesem Gespräch wurde durch Herrn Zimmermann angebracht, dass der aktuell vorliegende Förderantrag der Stadt Kaarst so durch ihn nicht bearbeitet werden könne, da dort die Leistungsphasen (LPH) 1 -3 im Zuge der Planungskosten aufgelistet werden und die Stadt Kaarst bereits wissen würde, dass das aktuelle Vertragsverhältnis zum Generalplanervertrag (Vertrag zwischen Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN) im Rheinischen Revier nicht förderfähig sei, da nur Kommunen gefördert werden können und eine Weiterleitung von Fördermitteln nicht gewünscht ist. Der Unterzeichner merkte hierzu an, dass dieser Standpunkt der Bezirksregierung Köln neu sei und in keiner Weise bisher in Richtung der Stadt Kaarst kommuniziert wurde. Erst Ende Februar 2026 hatte die Stadt

Kaarst auf Grundlage von Gesprächen aus Januar 2026 mit der Bezirksregierung Köln bzw. der Kommunalagentur NRW den in 2025 eingereichten Förderantrag modifiziert. Hier wurde eine notwendige Herausnahme der Planungskosten für die LPH 1 – 3 seitens der Bezirksregierung nicht angebracht. Dies bestätigte die Kommunalagentur NRW gegenüber dem Unterzeichner ebenfalls in einem Telefonat. Der Unterzeichner unterrichtete Herrn Berthold darüber, dass die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss als Reaktion auf diese neue Erkenntnis plant, den Förderantrag erneut dahingehend zu modifizieren, dass die Planungskosten der energetischen Sanierung im Rheinischen Revier für die LPH 1 – 5 proaktiv aus dem Förderantrag herausgenommen werden.

Herr Berthold unterrichtete den Unterzeichner darüber, dass er im Gespräch mit der Bezirksregierung Köln nochmals die Bedeutung des Bauprojektes für die Staatskanzlei deutlich gemacht habe. Neben der grundsätzlichen Bedeutung des Stützpunktes für den Radsport in NRW, ist die Sportstätte ebenfalls für die Olympiabewerbung „Köln Rhein-Ruhr“ essenziell, da die Radsporthalle als Trainingsstätte für die Radsport-Wettbewerbe eingeplant ist. Ende September 2026 soll durch den DOSB die innerdeutsche Entscheidung über das deutsche Gewinnerkonzept fallen. Hierfür wäre es enorm wichtig, eine positive Förderbescheidung aus dem Rheinischen Revier für das Projekt zu haben.

Durch Herrn Berthold wird eingewilligt, dass diese Telefonnotiz den politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss für die weiteren politischen Beratungen zur Verfügung gestellt wird.

Gez. Witte

-Amtsleitung Sportförderung-

Herrn Detlef Berthold

-Staatskanzlei NRW-

52 - Sportförderung

Neuss/Grevenbroich, den 13.05.2026

Bearbeiter: Herr Witte

Telefon: 5200

Vermerk zum Kreisausschuss am 20.05.2026

Hier: TOP Ö11 Sportforum Kaarst-Büttgen

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 29. April 2026 wurde die Verwaltung durch die SPD-Fraktion darum gebeten, nochmals beim Fördermittelgeber nachzufragen, wie er sich dazu verhält, wenn die bewilligten Fördermittel nicht bis zum 31. Dezember 2029 verausgabt werden können.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde erneut Kontakt zur Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde der Fördergelder des „Rheinischen Reviers“ im Bezug auf die energetische Sanierung des Sportforum Kaarst-Büttgen aufgenommen.

Hier wurde durch die Bezirksregierung Köln nochmals klargestellt, dass nach aktuellem Sachstand die bewilligten Fördermittel bis zum 31. Dezember 2029 vollständig abgerufen sein müssen.

Vollumfänglich und abschließend kann diese Frage seitens der Bewilligungsbehörde jedoch nicht geklärt werden, da das zuständige Ministerium dies noch nicht abschließend geklärt hat.

In der heutigen Aufsichtsrat-Sitzung der Zukunftsagentur des Rheinischen Reviers, wurde durch Herrn KD Brügge dieses Thema entsprechend mit der Bitte platziert, dass das Land NRW gebeten wird eine Antwort darauf finden, wie mit eventuellen Projektverzögerungen umgegangen wird, wenn diese unerwartet im Projektverlauf durch nicht zu beeinflussende externe Faktoren entstehen. Durch das Land NRW wurde Herrn KD Brügge zugesagt, dass hierfür eine Lösung erarbeitet wird.

Eine vollständige Rückzahlung zumindest ist nach Aussage der Bezirksregierung Köln in niemandes Interesse und soll mit Sicherheit so gut es geht vermieden werden.

Gez. Witte

-Amtsleitung Sportförderung-

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.05.2026

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0886/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.05.2026 zum Thema
"Sitzordnung im Kreisausschuss"**

Anlagen:

20260520_spd-antrag_sitzordnung

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

5. Mai 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 20. Mai 2026

Antrag: Sitzordnung im Kreisausschuss und (nicht-)stimmberechtigte Mitglieder

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Sitzordnung im Kreisausschuss wird in einer Weise organisiert, dass stimmberechtigte Kreisausschussmitglieder und nicht-stimmberechtigte Teilnehmer*innen der Kreisausschusssitzung klar getrennt sitzen.

Begründung:

In vergangenen Sitzungen des Kreisausschusses kam es vor, dass sich in den Reihen der stimmberechtigten Kreisausschussmitglieder nicht-stimmberechtigte Teilnehmer*innen der Sitzung hingesetzt haben. Dadurch ist für die übrigen Sitzungsteilnehmer*innen nicht klar ersichtlich, wer (nicht-)stimmberechtigt ist und welche Stimmverhältnisse in der Sitzung vorliegen.



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN:
DE8730550000059111054
BIC: WELA DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Vorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0905/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.05.2026 zum Thema "Interaktiver Kreis-Haushalt"

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung steht dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion offen gegenüber.

In einem ersten Schritt hat die Kreisverwaltung bereits Kontakt zu anderen Kommunen aufgenommen, um Informationen zur Einführung und dem laufenden Betrieb einzuholen. Dabei wurde berichtet, dass insbesondere die Einführung zunächst mit einem erhöhten organisatorischen und technischen Aufwand verbunden war, die anschließende Bereitstellung und Pflege der Haushaltsdaten jedoch effizient erfolgt.

Im nächsten Schritt wird die Kreisverwaltung die ITK-Rheinland kontaktieren, um zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie ein „interaktiver Kreishaushalt“ mit der aktuell eingesetzten Software für die Haushaltsplanung umgesetzt werden kann. Vor einer Entscheidung werden die finanziellen Auswirkungen und der benötigte Personalressourceneinsatz ermittelt.

Anlagen:

20260520_spd-antrag_interaktiver-haushalt

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

5. Mai 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 20. Mai 2026

Antrag: Interaktiver Kreis-Haushalt

Sehr geehrte Frau Reinhold,

die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Kreisverwaltung des Rhein-Kreises Neuss setzt für den aktuellen Kreis-Haushalt 2026 sowie für alle folgenden Kreis-Haushalte eine webbasierte, interaktive Darstellung der Haushaltsdaten um.

Begründung:

Ein interaktiver Haushalt stellt die Finanzdaten sämtlicher Haushaltsebenen grafisch und per Mausklick bzw. Touch einfach navigierbar dar. Dadurch erhalten sowohl politische Akteure als auch die Bürger*innen des Kreises eine ansprechende und verständliche Möglichkeit, sich über den jeweils aktuellen Haushaltsplan zu informieren.

Eine solche Transparenz findet sich bei immer mehr Kreisen in Nordrhein-Westfalen. So haben unter anderem die Kreise Olpe¹, Recklinghausen oder Unna einen interaktiven Haushalt umgesetzt. In den drei Beispielen wird eine Softwarelösung der Axians IKVS GmbH² aus Münster genutzt.



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

¹ Vgl. Link: <https://primary.axians-ikvs.de/sj/Produkthaushalt.xhtml?jahr=2025&jfwid=8332c&kid=185b195019xk19c519c5185b185b185b185b185b185b185b185b19bt19bt19x2194q185b&typ=1a4918jj1a4l> (zuletzt abgerufen am: 5. Mai 2026)

² Vgl. Link: <https://www.axians-ikvs.de/> (zuletzt abgerufen am: 5. Mai 2026)

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE8730550000059111054

BIC: WEL1 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.05.2026

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0911/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der AfD-Fraktion vom 05.05.2026 zum Thema "Ergänzung der Vorlagen"

Anlagen:

AfD Antrag RKN Vorlagen

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

Moselstr. 5a
41464 Neuss

Telefon: 02131/5125884

Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de

Sitzung des Kreisausschuss am 20.05.2026

Datum: 05.05.2026

Antrag Ergänzung der Sitzungsvorlagen um die Abfrage wirtschaftlicher Auswirkungen
auf den Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Fraktion AfD beantragt, der Kreistag möge folgenden Beschluss fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt,

die standardisierte Vorlage für Sitzungsvorlagen künftig um folgende zusätzliche Abfrage zu ergänzen:

„Hat das Thema/Projekt wirtschaftliche Auswirkungen auf den Rhein-Kreis Neuss?“

Die Abfrage soll mit drei Antwortfeldern versehen werden:

- Ja, positive wirtschaftliche Auswirkungen**
- Keine wirtschaftlichen Auswirkungen**
- Ja, negative wirtschaftliche Auswirkungen**

Die Ergänzung soll künftig in allen Sitzungsvorlagen an geeigneter Stelle aufgenommen werden, vorzugsweise im Anschluss an die bereits bestehende Abfrage:

„Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?“

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Begründung:

In den Sitzungsvorlagen des Rhein-Kreises Neuss wird bereits standardisiert abgefragt, ob ein Thema oder Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz hat. Dies ist sinnvoll, weil politische Entscheidungen nicht nur nach ihrer unmittelbaren fachlichen Zielsetzung, sondern auch nach ihren übergeordneten Folgen bewertet werden müssen.

Gleiches gilt jedoch auch für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Rhein-Kreis Neuss.

Gerade vor dem Hintergrund des Strukturwandels im Rheinischen Revier, der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes, der Belastungen für Unternehmen, der Bedeutung von Arbeitsplätzen, Gewerbesteuerwirkungen, Investitionen, Verkehrsinfrastruktur und Standortattraktivität sollte frühzeitig erkennbar sein, ob ein Vorhaben wirtschaftliche Chancen, keine relevanten Effekte oder mögliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt.

Die vorgeschlagene Ergänzung schafft keine zusätzliche politische Bewertungspflicht, sondern zunächst Transparenz. Sie gibt den Kreistagsmitgliedern eine bessere Grundlage, um Entscheidungen umfassend einordnen zu können.

Während finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt bereits abgefragt werden, erfassen diese nicht zwingend die wirtschaftlichen Folgen für den Kreis insgesamt. Ein Projekt kann haushalterisch neutral sein, aber dennoch erhebliche Bedeutung für Unternehmen, Beschäftigung, Standortentwicklung oder Infrastruktur haben.

Die Ergänzung stärkt damit die Qualität der Beratung, erhöht die Transparenz politischer Entscheidungen und trägt dazu bei, wirtschaftliche Folgen systematisch mitzudenken.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Daniels
Vorsitzender



Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Alternative für Deutschland
Fraktion im Kreistag Rhein-Kreis Neuss



Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.05.2026

ZS 2 - Controlling/Organisation

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/0912/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2026 zum Thema "Aufstellung einer Leistungsübersicht"

Anlagen:

20260520_spd-antrag_leistungen-kreis-kommunen

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

7. Mai 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 20. Mai 2026

Antrag: Aufstellung einer Leistungsübersicht des Rhein-Kreises Neuss für die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde

Sehr geehrte Frau Reinhold,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR) veröffentlicht für seine Mitgliedskörperschaften Leistungsübersichten. Diese enthalten Angaben zu Leistungen, die aus Haushaltsmitteln des LVR sowie durchgeleiteten Bundes- und Landesmitteln finanziert werden. So hat der Rhein-Kreis Neuss 2024 eine Landschaftsumlage von 141,5 Mio. Euro bezahlt, der LVR für den Rhein-Kreis Neuss – inklusive Bundes- und Landesmittel – Leistungen in Höhe von 322 Mio. Euro erbracht, die online detailliert und transparent aufgeschlüsselt werden (vgl. leistungsuebersicht.lvr.de).

Vor diesem Hintergrund beantragt die **SPD-Kreistagsfraktion** im Rhein-Kreis Neuss, folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Kreisverwaltung des Rhein-Kreises Neuss arbeitet für den verabschiedeten Kreis-Haushalt 2025 und für künftige Haushaltspläne sowie -entwürfe eine Leistungsübersicht für die kreisangehörigen Kommunen nach dem Vorbild des LVR für seine Mitgliedskörperschaften aus.

Begründung:

Für die von Landrätin Katharina Reinhold angekündigte „ehrliche Aufgabenkritik“ braucht es eine entsprechende Informations- und Diskussionsgrundlage. Eine Leistungsübersicht nach dem Vorbild des LVR trägt zu dieser bei und schafft darüber hinaus zusätzliche Transparenz – auch in Richtung der Öffentlichkeit bzw. der Bürger*innen.



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE8730550000059111054

BIC: WEL23 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/0965/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Antrag der SPD Fraktion vom 07.05.2026 zum Thema "Aufstellung einer Leistungsübersicht" und Stellungnahme der Verwaltung

Sachverhalt:

Unter dem Link <https://leistungsuebersicht.lvr.de> veröffentlicht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) Angaben zur Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel und schlüsselt den Mitgliedskörperschaften zu, insofern diese sich unmittelbar zuordnen lassen. Die Ausgaben des LVR werden anschließend verschiedenen Leistungskategorien zugeordnet, bspw. „Leistungen für den Schulbetrieb“, „Denkmal- und Bodendenkmalpflege“ oder „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“.

Die Leistungsübersicht des LVR unterscheidet sich damit im Wesentlichen durch die regionale Zuteilung der Ausgaben vom vorhandenen Kreishaushalt. Aufgrund des umfangreichen und deutlich heterogeneren Produktangebots des Rhein-Kreis Neuss ist zurzeit nicht absehbar, ob und zu welchen (Haushalts-)Produkten eine Aufschlüsselung der Leistungen und der dazugehörigen Ausgaben auf die einzelnen Mitgliedskommunen möglich wäre. Zudem ist bei Leistungen, die eine regionale Aufteilung ermöglichen, mit Blick auf die acht kreisangehörigen Kommunen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Die Verwaltung regt daher an vor, die Übertragbarkeit der Leistungsübersicht des LVR auf den Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Kommunen zunächst zu prüfen und dem Kreisausschuss zu berichten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.05.2026

ZS 2 - Controlling/Organisation

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/0913/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der Fraktionen CDU und FDP vom 07.05.2026 zum Thema
"Entlastungs- und Bürokratieabbaupaket"**

Anlagen:

CDU FDP Anfrage Bürokratieabbau



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die
Landrätin des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Oberstraße 91
41460 Neuss

07. Mai 2026

Anfrage für die Sitzung des Kreisausschusses am 20.05.2026

Auswirkungen des geplanten Entlastungs- und Bürokratieabbaupakets des Landes NRW auf den Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Landrätin,

die Fraktionen von CDU und FDP bitten Sie, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses am 20.05.2026 zu setzen:

Anfrage:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat ein umfassendes Maßnahmen- und Gesetzespaket zum Bürokratieabbau sowie zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Unternehmen auf den Weg gebracht. Ziel ist es unter anderem, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Berichtspflichten zu reduzieren, Förderprozesse zu beschleunigen und durch neue Regelungsspielräume flexiblere Lösungen auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Kreisverwaltung zu berichten:

1. Welche konkreten Inhalte des angekündigten Maßnahmen- und Gesetzespakets sind nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung für den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisangehörigen Kommunen relevant?
2. Welche Entlastungspotenziale ergeben sich insbesondere
 - im Bereich von Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen,
 - bei Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren,
 - bei Förderverfahren und deren Abwicklung?

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

3. Welche Möglichkeiten könnten sich aus den angekündigten Abweichungs- bzw. Experimentierklauseln für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen ergeben?
4. Welche organisatorischen, rechtlichen oder technischen Voraussetzungen wären erforderlich, um entsprechende Spielräume zu nutzen?
5. Welche finanziellen und personellen Auswirkungen (Entlastungen oder ggf. Mehrbedarfe) sind aus heutiger Sicht zu erwarten?
6. Wie bewertet die Verwaltung die Notwendigkeit, sich frühzeitig auf die Umsetzung der angekündigten Maßnahmen vorzubereiten?

Begründung:

Auch wenn sich das Gesetzgebungsverfahren derzeit noch im parlamentarischen Prozess befindet, ist bereits absehbar, dass die vorgesehenen Änderungen unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Kreise und Kommunen haben werden. Für einen wirtschaftlich starken und zugleich administrativ vielfältig aufgestellten Kreis wie den Rhein-Kreis Neuss ergeben sich daraus potenzielle Chancen zur Effizienzsteigerung und zur gezielten Entlastung der Verwaltung.

Die Notwendigkeit, sich frühzeitig mit den Inhalten des Maßnahmenpakets auseinanderzusetzen, ergibt sich insbesondere daraus, dass viele der vorgesehenen Regelungen Handlungsspielräume eröffnen, deren Nutzung eine rechtzeitige organisatorische, personelle und technische Vorbereitung erfordert. Dies betrifft insbesondere die mögliche Reduzierung von Berichtspflichten, die Anpassung interner Verfahrensabläufe, die weitere Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sowie die Nutzung von Experimentier- und Abweichungsklauseln.

Eine frühzeitige Befassung ermöglicht es dem Rhein-Kreis Neuss zudem, mögliche Entlastungspotenziale systematisch zu identifizieren und Prioritäten bei der Umsetzung zu setzen. Gleichzeitig kann der Kreis dadurch seine Rolle als koordinierende Ebene gegenüber den kreisangehörigen Kommunen wahrnehmen und diese bei der Umsetzung unterstützen, etwa durch die Bündelung von Informationen oder die Entwicklung abgestimmter Vorgehensweisen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die konkreten Auswirkungen des Gesetzespakets je nach Aufgabenbereich unterschiedlich ausfallen werden. Eine strukturierte Analyse durch die Verwaltung schafft hier Transparenz und bildet eine belastbare Grundlage für weitere politische Entscheidungen.



Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

Vor diesem Hintergrund dient die Anfrage dazu, frühzeitig Klarheit über die möglichen Auswirkungen, Chancen und Anforderungen zu gewinnen und den Rhein-Kreis Neuss in die Lage zu versetzen, die sich abzeichnenden Veränderungen zielgerichtet und effizient umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wappeschmidt
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss

Markus Schumacher
Vorsitzender der
FDP-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/0966/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Anfrage der Fraktionen CDU und FDP vom 07.05.2026 zum Thema "Entlastungs- und Bürokratieabbaupaket" und Antwort der Verwaltung

Sachverhalt:

Durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Entwürfe von insgesamt drei Gesetzen zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW erarbeitet und den kommunalen Spitzenverbänden mit der Gelegenheit der Stellungnahme übersandt. Es handelt sich namentlich um:

- a) Erstes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Erprobung der Verwaltungsvereinfach in Kommunen in Nordrhein-Westfalen
- b) Zweites Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aufhebung von Berichts- und Dokumentationspflichten zu Lasten der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen
- c) Drittes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Aufhebung von Schriftformerfordernissen in Nordrhein-Westfalen

Die Staatskanzlei hat den kommunalen Spitzenverbänden die beigefügten Präsentationen zur Verfügung gestellt, um über den Rahmen und die Intention der Gesetze zu informieren. Seitens des Landkreistages NRW wurde der Rhein-Kreis Neuss mit Schreiben vom 13.05.2026 zu den o. g. Gesetzesentwürfen beteiligt. Die möglichen Auswirkungen der Gesetzesentwürfe auf Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Kreis Neuss befinden sich auf dieser Grundlage zurzeit in Prüfung und werden dem Kreisausschuss nach Abschluss und unter Bezugnahme auf den Fragenkatalog gebündelt berichtet.

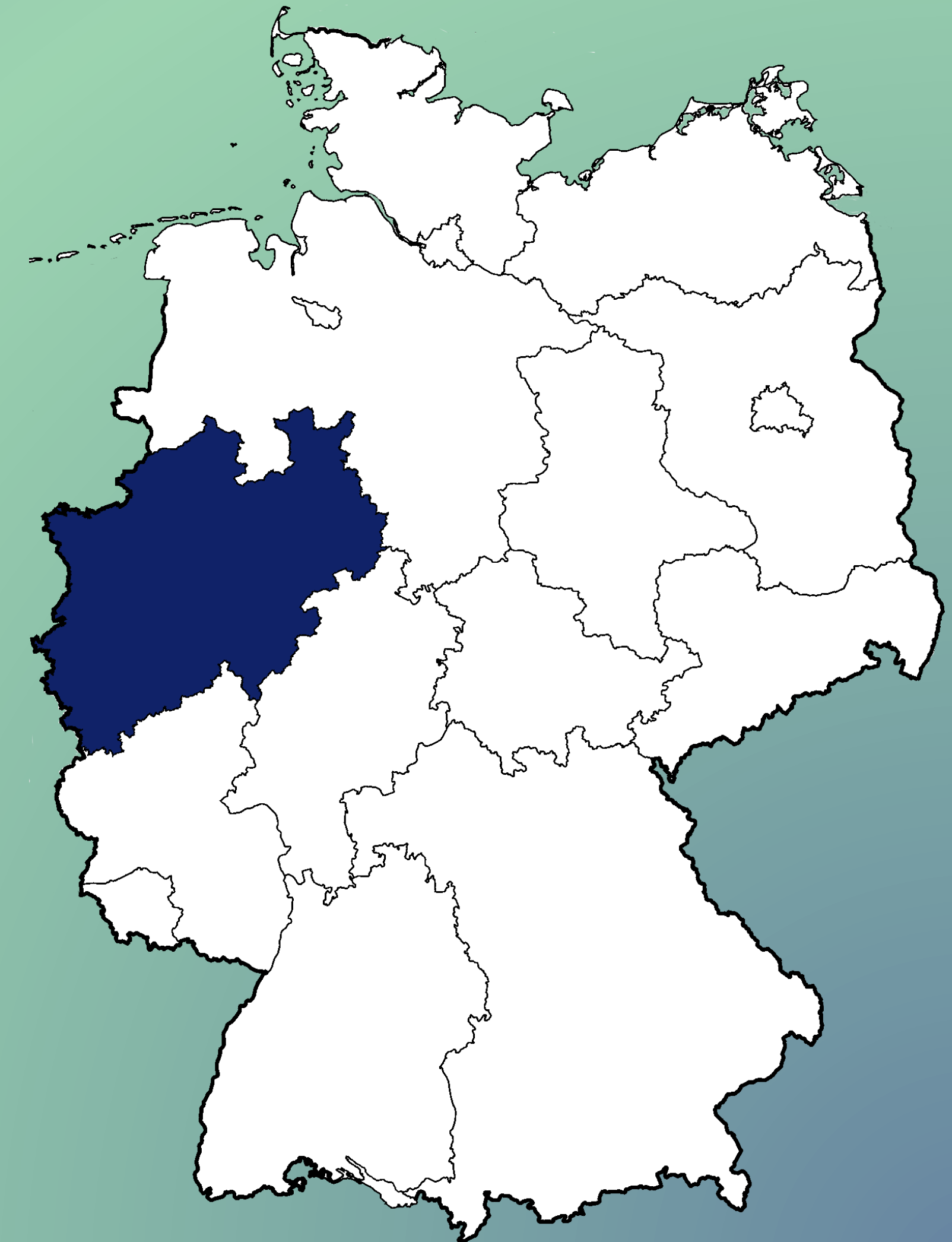
Anlagen:

- Gesetz Berichtspflichten Wirtschaft 26 04 25
- Gesetz Schriftform 26 04 25
- Regelbefreiungsgesetz



Staatsmodernisierung Umsetzung in NRW

**Zweites Gesetz zur Entlastung von Bürgern und
Wirtschaft in NRW –
Aufhebung von Berichts- und
Dokumentationspflichten zu Lasten der
Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen**





- **Vorgabe der Föderalen Modernisierungsagenda** wird umgesetzt
- Nämlich Überprüfung **Berichts- und Dokumentationspflichten** **zulasten der Wirtschaft** bis zum 31.12.2026
- Weg der **Beweislastumkehr**: Es muss nicht mehr positiv festgestellt werden, dass eine Berichtspflicht nicht erforderlich ist, sondern es muss positiv festgestellt werden, dass sie erforderlich ist
- **Erforderlichkeit ist zu begründen**



- Natürliche und juristischen Personen des Privatrechts
- selbstständige oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit
- Stiftungen bürgerlichen Rechts
- Sparkassen sowie der Landesbausparkasse NordWest
- **Nicht:** kommunale Unternehmen u. Einrichtungen als Anstalt ö.R.



- Betroffen sind **landesrechtliche Berichts- und Dokumentationspflichten** (Ausnahme: Im Zusammenhang mit Zuwendungen)
- In landesrechtlichen **Gesetzen und Rechtsverordnungen**
- In **Erlassen** angeordnete Berichts- oder Dokumentationspflichten, die auf landesrechtlichen Berichts- oder Dokumentationspflichten beruhen



- Landesrechtliche Berichts- oder Dokumentationspflichten sind **aufgehoben**, soweit sie nicht in der Verordnung zur Fortgeltung von zu Lasten der Wirtschaft aufgeführt
- **Ausnahme: Rechtsverordnung ordnet konkret Fortgeltung der Berichts- oder Dokumentationspflichten an**
- Regelungen in Erlassen sind aufzuheben (deklaratorisch)

Vorgaben für neue Berichts- und Dokumentationspflichten



- Geltungsanspruch: lex posterior
- Rechtsgrundlage der zu erfüllenden Berichts- oder Dokumentationspflicht einschließlich EU- oder bundesrechtlicher Bezüge ist zu nennen.
- Aufnahme der neuen Pflicht in die Rechtsverordnung



Gesetz

- Einbringung Landtag vor der Sommerpause
- Verabschiedung Landtag: Dezember 2026
- Inkrafttreten: 1. Januar 2027

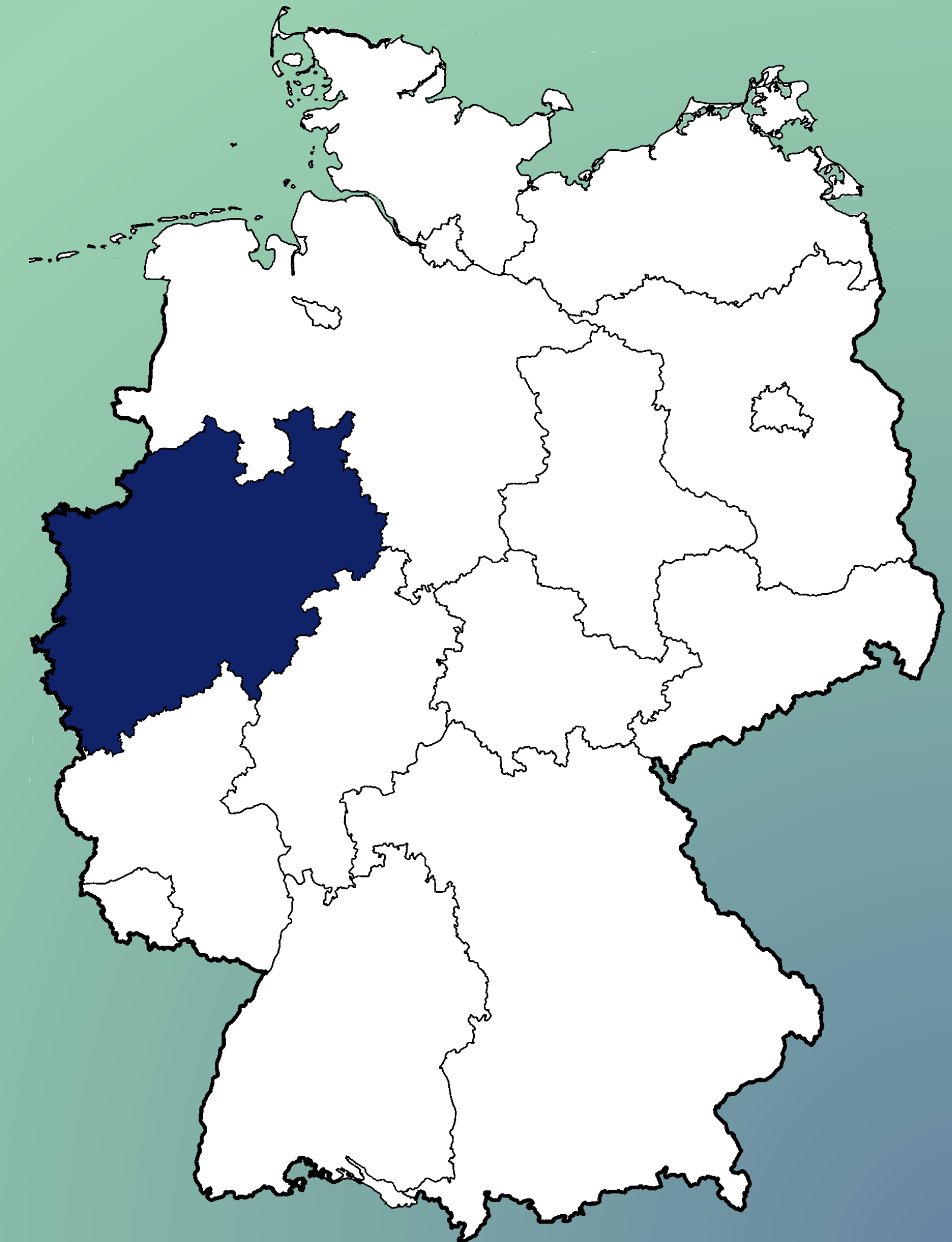
Rechtsverordnung

- Erstellung erste Fassung noch vor der Sommerpause (nicht abschließend)
- Erstellung erweiterte zweite Fassung bis Ende Dezember 2026
- Inkrafttreten: 1. Januar 2027



Staatsmodernisierung Umsetzung in NRW

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung
von Bürgern und Wirtschaft in NRW –
Aufhebung von Schriftformerfordernissen in
Nordrhein-Westfalen**





- Vorgabe der **Föderalen Modernisierungsagenda** wird umgesetzt.
- Gesetz geht Weg der **Beweislastumkehr**: nicht mehr negativ feststellen, dass Schriftform nicht erforderlich ist, sondern positiv feststellen, dass sie zwingend erforderlich ist. Sonst wird sie abgeschafft.
- Ausnahme: sie wird durch Aufnahme in einer **Rechtsverordnung** von der Aufhebung ausgenommen.
- NRW verfügt dann über **eine Übersicht/Liste über Schriftformerfordernisse**.



- **Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten soll elektronisch erfolgen**
- D.h.: Gesetz gilt für **Landes- und Kommunalverwaltung** und über den Geltungsbereich des VwVfG NRW hinaus, die inhaltlichen Vorgaben werden aber an das VwVfG angepasst.
- Alle Schriftformen können (!) **ab dem 1. Januar 2027** im Grundsatz durch ein **elektronisches Dokument**, insbesondere eine E-Mail, ersetzt werden.



1. Fortgeltung der Schriftform wird angeordnet in

- **Verordnung** zur Fortgeltung von Schriftformerfordernissen (Landesrecht)
- **kommunale Satzung** zur Fortgeltung von Schriftformerfordernissen (kommunale Satzungen)

2. Folgende Formen werden angeordnet als

- **Niederschrift** oder
- **öffentliche Beglaubigung**



Schriftformerfordernisse in **Verwaltungsvorschriften** von

- Landesbehörden oder
- kommunalen Körperschaften,

sind **aufzuheben**, wenn Schriftform in Gesetz, Rechtsverordnung oder kommunaler Satzung aufgehoben ist.

(ist eher deklaratorisch)

Zukünftige Anordnung von Schriftformerfordernissen (lex posterior)



1. Schriftform soll nur noch dann begründet werden, wenn die Verwendung eines **elektronischen Dokuments nicht ausreicht**
2. Neue Schriftformerfordernisse sind **aufzunehmen** in
 - **Rechtsverordnung** über (ausnahmsweises) Fortbestehen der Schriftform bzw.
 - **korrespondierende Satzung** der Kommune

Konsequenz: in einer Liste besteht Übersicht über
Schriftformerfordernisse



§ 3a VwVfG NRW wird an zukünftige Fassung des § 3a VwVfG Bund angepasst.

D.h.: **Konkordanz** zwischen VwVfG Bund und Land wird gewahrt

Aber: NRW besitzt über **ein (!) geschlossenes Regelungskonzept** für die Schriftform für Umgestaltungsprozess der nächsten Jahre



Gesetz

- Einbringung Landtag vor der Sommerpause
- Verabschiedung Landtag: Dezember 2026
- Inkrafttreten: 1. Januar 2027

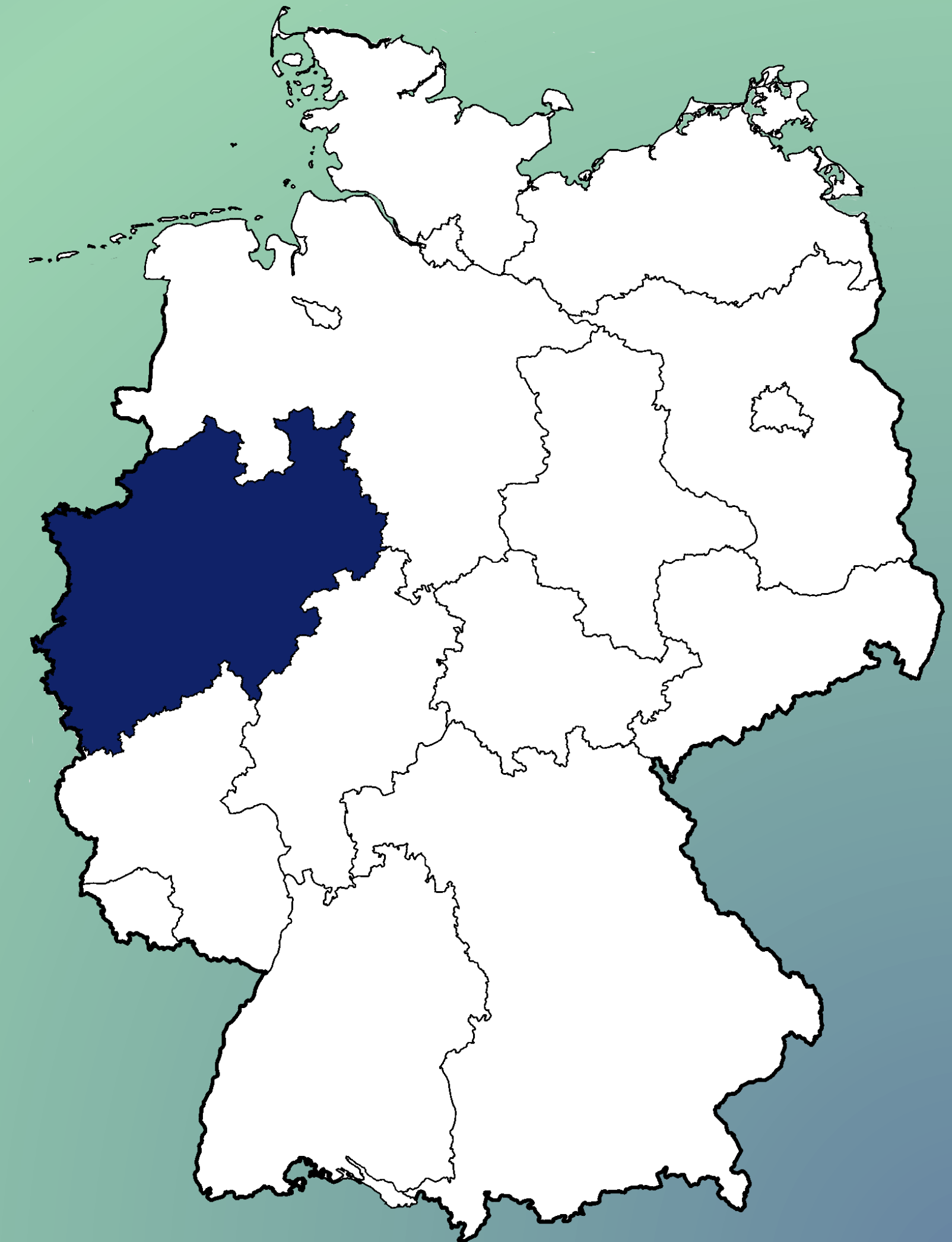
Rechtsverordnung

- Erstellung erste Fassung noch vor der Sommerpause (nicht abschließend)
- Erstellung erweiterte zweite Fassung bis Ende Dezember 2026
- Inkrafttreten: 1. Januar 2027



Staatsmodernisierung Umsetzung in NRW

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von
Bürgern und Wirtschaft in NRW –
Erprobung der Verwaltungsvereinfachung in
Kommunen in Nordrhein-Westfalen**





- **Vorgabe der Föderalen Modernisierungsagenda** wird umgesetzt, Experimentierklauseln und Reallabore insbesondere zu Gunsten der Kommunen stärker zu nutzen
- Kernstück des Gesetzes ist das **kommunale Regelbefreiungsgesetz**.
- Daneben: Aufhebung diverser Regelungen zur **Befristung von Gesetzen**



- kommunale Körperschaften
- Aber auch: Kommunale Gebietskörperschaften für einzelne Kommunale Körperschaft



- Ziel: Befreiung im Einzelfall von **landesrechtlichen Regelungen** für bis zu vier Jahren

- Erfasst:
 1. **Gesetze**
 2. **Rechtsverordnungen**
 3. **Verwaltungsvorschriften**, die für Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Körperschaften und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden



- **Entgegenstehendes Recht:** Recht der Europäischen Union, Bundes-, Landesrecht oder Rechte Dritter
- Ablehnung ansonsten nur, wenn
 1. eine nicht anders abwendbare **Gefahr für Leib und Leben** von Menschen besteht oder
 - 2. überwiegende Belange des Gemeinwohls** entgegenstehen.



- Frist: **3 Monate**
- Zuständig: **oberste Landesbehörde** im Einvernehmen mit MHKBD und Stk
- Es gilt Regelung zur **Genehmigungsfiktion**

Sonderregelung für Bewerbung olympische Spiele



- erteilte Genehmigung gilt auch für alle anderen kommunalen Gebietskörperschaften, die sich um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele beworben haben
- Voraussetzung: Genehmigung steht im Zusammenhang mit der Bewerbung oder Ausrichtung

Prüfauftrag flankierend zur Verbändeanhörung



- **Abweichung auch von Regelungen des Bundesrechts?**
- **Regelungsvorschlag: Zwei-Türen-Lösung**
- Abweichung von Bundesrecht, wenn sowohl Bundes- als auch Landesrecht dies zulassen
- Entscheidung trifft dann oberste Bundesbehörde



- Einbringung Landtag vor der Sommerpause
- Verabschiedung Landtag: ASAP
- Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 52/0934/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.05.2026 zum Thema "NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 für Sportstätten im RKN"

Sachverhalt:

Antworten des Amtes 52 der Sportförderung

1. Welche Sportstätten im Rhein-Kreis Neuss könnten durch das neue NRW-Infrastrukturgesetz profitieren und welche plant die Kreisverwaltung im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (ab dem 1. Juni 2026) einzubringen?

Der erste Förderaufruf des Landes NRW ab dem 01.06.2026 richtet sich ausschließlich an „Sportvereine“. Kommunen sind als Antragsteller ausgeschlossen. Die Verteilung der Mittel läuft in Anlehnung an den Verteilschlüssel der „Sportpauschale“. Die Kommunen des Rhein-Kreises Neuss (RKN) profitieren von Zuweisungen in Höhe von insgesamt 4.889.175,00 €. Die Verteilung der Mittel läuft primär unter Einbeziehung der Gemeinde- bzw. Stadtsportverbände. Der Sportbund Rhein-Kreis Neuss wäre nachgelagert zur Unterstützung bereit, falls diese gewünscht ist und benötigt wird. Der Förderaufruf „Kommunale Sportstätten“ und „Kommunale Schwimmbäder“ des Landes NRW folgt erst im 3. / 4. Quartal 2026.

2. Besteht auch die Möglichkeit einer Förderung von Projekten, wie etwa das Sportforum Kaarst-Büttgen oder das Schwimmbad in Knechtsteden? Welche Planungen verfolgt die Kreisverwaltung bezüglich dieser Projekte im Hinblick auf das hier genannte Förderprogramm des Landes?

Das Projekt Fechtzentrum Dormagen (FZD) beinhaltet auch den Gebäudeteil des Schwimmbades und der Einfeldspthalle (SW_EFH). Im Zuge des Bundesförderprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ wurde durch den RKN ein entsprechender Förderantrag innerhalb der 1. Tranche eingereicht. Das Projekt fand keine Berücksichtigung und ist daher abgelehnt. Die Sportverwaltung plant die Einreichung des gleichlautenden Förderantrages, nun jedoch mit den fortgeschriebenen Kosten der Leistungsphase (LPH) 3 bis zum 19.06.2026. Sollte auch hier ein Ablehnungsbescheid des Bundes erfolgen, ist die Antragsstellung gegenüber dem Land NRW im Zuge des Förderaufrufes „Kommunale Schwimmbäder“ im 3./4. Quartal 2026 geplant. Einreichungsfrist ist hier 01/2027.

Hinsichtlich des Sportforum Kaarst-Büttgen wird aktuell weiter der Förderweg in Kombination aus dem Rheinischen Revier (energetische Sanierung) und der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW (sportfachliche Sanierung) verfolgt.

Anlagen:

20260520_spd-anfrage_sportstaettenfoerderung

Anlage 2026-05-08_Sachstand_Sportstättenförderprogramme_ LSB NRW

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

12. Mai 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 20. Mai 2026

Anfrage: NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 für Sportstätten im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Reinhold,

das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 soll landesweite Investitionen in die Sportinfrastruktur in Höhe von 600 Millionen Euro ermöglichen – je 200 Millionen Euro für Sportvereine, Schwimmbäder und Sportstätten. Im Fokus stehen die Modernisierung, Sanierung und der Neubau von vereinseigenen Sportstätten.

Vor diesem Hintergrund bittet die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche Sportstätten im Rhein-Kreis Neuss könnten durch das neue NRW-Infrastrukturgesetz profitieren und welche plant die Kreisverwaltung im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (ab dem 1. Juni 2026) einzubringen?
- Besteht auch die Möglichkeit einer Förderung von Projekten, wie etwa das Sportforum Kaarst-Büttgen oder das Schwimmbad in Knechtsteden? Welche Planungen verfolgt die Kreisverwaltung bezüglich dieser Projekte im Hinblick auf das hier genannte Förderprogramm des Landes?



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitzer, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE8730550000059111054

BIC: WEL633 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Übersicht Förderprogramme Sportinfrastruktur

Ö 14.2

Bund

916 Mio. €

Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS) aus „Sportmilliarde“

- 1. Tranche (333 Mio. Euro):
Bundesweit 314 Projekte bewilligt;
63 NRW-Projekte mit ca. 65 Mio. Euro
- Kommunale Schwimmbäder (250 Mio. Euro): [Antragsfrist](#) für Interessensbekundungen 19.06.2026
- 2. Tranche (333 Mio. Euro):
Förderaufruf vsl. im Herbst 2026;
Veränderungen ggü. [1. Förderaufruf wegen Überzeichnung](#) fraglich
- Sportvereine nur über Kommunen antragsberechtigt
- [Richtlinie, FAQ, Foliensatz usw.](#)

Land

600 Mio. €*

„Moderne Sportstätte NRW“:

Vereinseigene Sportstätten (200 Mio. Euro):

- [Informationen zum Programmaufruf „Sportvereine“](#)
- Interessensbekundungsverfahren vsl. ab 1. Juni
- Infoveranstaltungen für Bünde, Verbände und Vereine ab Mai/Juni 2026

Kommunale Sportstätten (200 Mio. Euro) und Kommunale Schwimmbäder (200 Mio. Euro):

- Förderaufrufe vsl. 3./4. Quartal 2026
- Frist zum Einreichen von Interessensbekundungen durch Kommunen bis Ende Januar 2027 angedacht

**Mit den 600 Mio. Euro und insgesamt 375 Mio. Euro über die Sportpauschale in den nächsten fünf Jahren sowie 20 Mio. Euro für Sportstätten des Leistungssports ergibt sich eine „NRW-Sportmilliarde“.*

Kommunen

10 Mrd. €

Pauschalmittel aus dem Sondervermögen für NRW

- Sportinfrastruktur einer von sechs Förderbereichen
- [Verteilung der Mittel auf die Kommunen](#)

Sportpauschale nach Gemeindefinanzierungsgesetz NRW 2026:

77 Mio. €*

Weitere relevante Förderprogramme für Sportinfrastrukturmaßnahmen von Bund und Land finden sich [hier](#)



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 032/0956/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 12.05.2026 zum Thema Ausstellung illegaler Aufenthaltstitel

Sachverhalt:

Frage 1: Seit wann hatte die Kreisverwaltung Kenntnis von den gegenständlichen Vorwürfen im Zusammenhang mit der mutmaßlich unrechtmäßigen Ausstellung von Aufenthaltstiteln?

Am 10.07.2025 hat das PP Düsseldorf einen vom Amtsgericht Düsseldorf ausgestellten Durchsuchungsbeschluss vollstreckt. Im Zuge der Maßnahme wurden Wohn- und Geschäftsräume von mehreren Privatpersonen sowie zwei Büroräume in der Ausländerbehörde des Rhein-Kreises Neuss durchsucht.

Die Kreisverwaltung erhielt mit der Eröffnung des o.g. Durchsuchungsbeschlusses Kenntnis über die gegen einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde erhobenen Vorwürfe.

Der Rhein-Kreis Neuss hat unverzüglich dem PP Düsseldorf und der zuständigen Staatsanwaltschaft seine Kooperationsbereitschaft erklärt, um dabei zu helfen, die im Raum stehenden Vorwürfe lückenlos aufzuklären.

Frage 2: Welche Angaben kann die Kreisverwaltung zum aktuellen Sachstand machen, soweit laufende Ermittlungen, Persönlichkeitsrechte oder datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen?

Die Ermittlungen des PP Düsseldorf sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grunde kann der Rhein-Kreis Neuss weiterhin keine Angaben zum Sachverhalt machen.

Frage 3: In welchem Zeitraum sollen die mutmaßlichen Vorgänge nach Kenntnis der Kreisverwaltung stattgefunden haben?

Siehe Frage 2.

Frage 4: In welchem Umfang sind nach aktuellem Kenntnisstand Aufenthaltstitel betroffen? Bitte nach Möglichkeit unter Angabe der Anzahl der Fälle und des betroffenen Zeitraums.

Siehe Frage 2.

Frage 5: Wurde geprüft, ob die betroffenen Aufenthaltstitel rechtmäßig erteilt wurden oder ob eine Rücknahme, ein Widerruf oder sonstige aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen?

Im Nachgang zu der Durchsuchung am 10.07.2025 hat die Ausländerbehörde die von dem betroffenen Mitarbeiter bearbeiteten Fälle systematisch überprüft und die Ergebnisse dem PP Düsseldorf mitgeteilt. Zu den Ergebnissen muss auf Frage 2 verwiesen werden.

Frage 6: Welche internen Kontrollmechanismen bestanden zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Vorgänge bei der Bearbeitung und Ausstellung von Aufenthaltstiteln?

Die Ausländerbehörde verfügt über ein abgestuftes System, über welches die Mitarbeitenden eine Unterschriftsbefugnis erhalten können. Die Befugnis wird je nach Fachwissen, Fähigkeiten und Erfahrungen im Ausländerrecht Schritt für Schritt erteilt.

Bei Sachverhalten, die von der Unterschriftsbefugnis des Mitarbeitenden nicht abgedeckt sind, zeichnet eine zweite, entsprechend unterschreibsberechtigte Person den Vorgang ab, so dass hier das „Vier-Augen-Prinzip“ vorgeschrieben ist. Dieses Verfahren wird auch bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln angewandt. Des Weiteren besteht die Vorgabe: je höherwertig der Aufenthaltstitel, desto tiefergehend ist die Gegenkontrolle durch eine zweite Kraft.

Die Bearbeitung von Niederlassungserlaubnissen, schwierigen Sachverhalten und bei komplexen Rechtsgrundlagen erfolgt über einen sogenannten „Prüfbogen“, d.h. der Sachbearbeiter trägt in einer übersichtlichen Liste die für die Entscheidung relevanten Daten etc. ein. Dies ermöglicht eine effizienten Zweitüberprüfung.

Fallakten werden im Vertretungsfall durch andere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und bei Beschwerden oder in Klageverfahren durch die Vorgesetzten gesichtet und geprüft. Dies sorgt für eine transparente Aktenführung und eine regelmäßige Überprüfung getroffener Entscheidungen.

Der beschuldigte Mitarbeiter verfügte lediglich über eine Unterschriftsbefugnis für Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Fiktionsbescheinigungen gemäß § 81 AufenthG, Niederschriften (d.h. die Protokollierung von Gesprächen) und für einfachen Schriftverkehr. Erst am 23.06.2025, d.h. kurz vor der o.g. Durchsuchung am 10.07.2025, wurde ihm die Befugnis zur Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, Übertragen von Niederlassungserlaubnisse, Verpflichtungserklärungen, Anhörungen und Unterzeichnung von Ordnungsverfügungen im Rahmen der Verpflichtung zum Integrationskurs erteilt. Damit bestand nie eine Unterschriftsbefugnis für die erstmalige Erteilung von Aufenthaltstiteln.

Frage 7: Wurde geprüft, ob diese Kontrollmechanismen ausreichend waren oder ob organisatorische Schwachstellen innerhalb der zuständigen Verwaltungseinheit bestanden?

Ja, eine entsprechende Prüfung ist innerhalb der Ausländerbehörde erfolgt.

Frage 8: Wurden weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Sachverhalt überprüft oder organisatorisch einbezogen?

Das PP Düsseldorf ermitteln im laufenden Verfahren nur gegen eine beschuldigte Kraft.

Die Überprüfung von Vorgängen im Sinne der Frage 7 war auf mehrere, erfahrene Kräfte der Ausländerbehörde verteilt, die Ergebnisse wurden bei der Abteilungsleitung zusammengetragen.

Frage 9: Welche dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder organisatorischen Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der Vorwürfe ergriffen?

Über die Freistellung des beschuldigten Mitarbeiters hinaus ist derzeit kein Bedarf für weitere Maßnahmen ersichtlich.

Frage 10: Wurden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingebunden bzw. wurde Strafanzeige erstattet?

Siehe Frage 1.

Frage 11: Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um vergleichbare Vorgänge künftig auszuschließen?

Die Frage impliziert, dass es zu relevanten Verstößen gegen Gesetze oder interne Vorgaben gekommen ist und greift damit dem Ausgang der Ermittlungen der zuständigen Behörden vor. In diesem Sinne wird auf die Frage 2 verwiesen.

Frage 12: Wurden interne Abläufe, Vier-Augen-Prinzipien, Dokumentationspflichten oder Kontrollmechanismen im Bereich der Ausländerbehörde seit Bekanntwerden des Vorgangs angepasst?

Nein, da die interne Überprüfung ergeben hat, dass die vorhandenen Vorgaben greifen.

Frage 13: Ist eine Berichterstattung gegenüber dem Kreistag oder dem zuständigen Fachausschuss geplant?

Die Kreisverwaltung wird nach Abschluss des bei der Staatsanwaltschaft laufenden Verfahrens eine Berichterstattung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abstimmen.

Anlagen:

2026.05.12-Anfrage Ausstellung illegaler Aufenthaltstitel (002)

An die

Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

-über das Kreistagsbüro-

AfD Fraktion im Kreistag RKN

Moselstr. 5a
41464 Neuss

Telefon: 02131/5125884

Email:
kreistagsfraktion@rhein-kreis-neuss.de

Zur Behandlung im Kreisausschuss am
20.05.2026

Datum: 12.05.2026

**Anfrage gemäß §11 der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreis Neuss
Anfrage zum Sachstand im Zusammenhang mit Vorwürfen zur unrechtmäßigen
Ausstellung von Aufenthaltstiteln durch einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung**

Sehr geehrte Frau Landrätin,

namens der AfD-Fraktion bitten wir um die schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Anfrage gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreis Neuss:

Sachverhalt:

Nach uns vorliegenden Informationen bestehen Vorwürfe im Zusammenhang mit der mutmaßlich unrechtmäßigen Ausstellung von Aufenthaltstiteln durch einen Mitarbeiter der zuständigen Kreisverwaltung.

Hierzu wurde öffentlich berichtet, unter anderem in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung vom 16.07.2025. Nach dem uns bekannten Sachstand soll es in diesem Zusammenhang auch Ermittlungen gegeben haben. Zudem wurde nach unserem Kenntnisstand öffentlich bestätigt, dass der betreffende Mitarbeiter vom Dienst suspendiert wurde.

Vor diesem Hintergrund besteht aus unserer Sicht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer transparenten Aufklärung des Sachverhalts, an der Darstellung der bereits ergriffenen Maßnahmen sowie an der Frage, welche organisatorischen Konsequenzen innerhalb der Kreisverwaltung gezogen wurden oder noch gezogen werden.

Dabei ist uns bewusst, dass laufende Ermittlungsverfahren, Persönlichkeitsrechte, datenschutzrechtliche Belange sowie beamten- oder arbeitsrechtliche Vorgaben einer vollständigen öffentlichen Darstellung einzelner Details entgegenstehen können. Gleichwohl bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Fragen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin

Fragen:

1. Seit wann hatte die Kreisverwaltung Kenntnis von den gegenständlichen Vorwürfen im Zusammenhang mit der mutmaßlich unrechtmäßigen Ausstellung von Aufenthaltstiteln?
2. Welche Angaben kann die Kreisverwaltung zum aktuellen Sachstand machen, soweit laufende Ermittlungen, Persönlichkeitsrechte oder datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen?
3. In welchem Zeitraum sollen die mutmaßlichen Vorgänge nach Kenntnis der Kreisverwaltung stattgefunden haben?
4. In welchem Umfang sind nach aktuellem Kenntnisstand Aufenthaltstitel betroffen? Bitte nach Möglichkeit unter Angabe der Anzahl der Fälle und des betroffenen Zeitraums.
5. Wurde geprüft, ob die betroffenen Aufenthaltstitel rechtmäßig erteilt wurden oder ob eine Rücknahme, ein Widerruf oder sonstige aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen?
6. Welche internen Kontrollmechanismen bestanden zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Vorgänge bei der Bearbeitung und Ausstellung von Aufenthaltstiteln?
7. Wurde geprüft, ob diese Kontrollmechanismen ausreichend waren oder ob organisatorische Schwachstellen innerhalb der zuständigen Verwaltungseinheit bestanden?
8. Wurden weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Sachverhalt überprüft oder organisatorisch einbezogen?
9. Welche dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder organisatorischen Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der Vorwürfe ergriffen?
10. Wurden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingebunden bzw. wurde Strafanzeige erstattet?
11. Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um vergleichbare Vorgänge künftig auszuschließen?
12. Wurden interne Abläufe, Vier-Augen-Prinzipien, Dokumentationspflichten oder Kontrollmechanismen im Bereich der Ausländerbehörde seit Bekanntwerden des Vorgangs angepasst?
13. Ist eine Berichterstattung gegenüber dem Kreistag oder dem zuständigen Fachausschuss geplant?

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Kai Fegers
Geschäftsführer

Hannelore Byhahn
Geschäftsführerin



14. In welcher Weise beabsichtigt die Kreisverwaltung, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtmäßigkeit und Integrität des Verwaltungshandelns in diesem sensiblen Bereich zu stärken?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung sowie um Zurverfügungstellung gegebenenfalls vorhandener Unterlagen in geeigneter Form.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Daniels
Vorsitzender

Niklas Odendahl
stellv. Vorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.05.2026

65 - Amt für Gebäudewirtschaft



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 065/0959/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.05.2026 zum Thema Regenbogenflagge vor der Kreisverwaltung

Anlagen:

20260520_spd-anfrage_regenbogenflagge (002)

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

18. Mai 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 20. Mai 2026

Anfrage: Regenbogenflagge vor der Kreisverwaltung

Sehr geehrte Frau Reinhold,

in der Sitzung des Kreistages am 7. Dezember 2022 wurde auf Antrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgender Beschluss gefasst (KA/20221217/Ö9.2):

- Die Kreisverwaltung des Rhein-Kreises Neuss hisst am „Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAÖBIT)“ am 17. Mai und am „Diversity-Tag“ am 31. Mai die Regenbogenflagge.

Am 17. Mai wurde die Regenbogenflagge vor der Kreisverwaltung Grevenbroich nicht gehisst. Vor diesem Hintergrund bittet die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Warum wurde oben genannter Beschluss des Kreisausschusses am 17. Mai 2026 nicht umgesetzt und die Regenbogenflagge nicht gehisst?
- Wird die Kreisverwaltung die Regenbogenflagge am 31. Mai 2026 entsprechend dem oben genannten Beschluss hissen? Wenn nicht, mit welcher Begründung?



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende



Udo Bartsch,
Kreistagsabgeordneter

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN:
DE8730550000059111054
BIC: WELZ DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.05.2026

65 - Amt für Gebäudewirtschaft

**rhein
kreis
neuss**

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 065/0961/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.05.2026 zum Thema "Zustand des Bereichs vor dem Kreishaus in Neuss (Oberstraße 91)"

Anlagen:

20260520_spd-anfrage_kreishaus-neuss (002)

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Landrätin des
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Katharina Reinhold
Kreisverwaltung

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

18. Mai 2026

Sitzung des Kreisausschusses am 20. Mai 2026

Anfrage: Zustand des Bereichs vor dem Kreishaus in Neuss (Oberstraße 91)

Sehr geehrte Frau Reinhold,

Bürger*innen der Stadt Neuss haben die SPD-Kreistagsfraktion auf den optischen Zustand des Bereichs vor dem Kreishaus an der Oberstraße 91 angesprochen. Fotos, die unserer Fraktion vorliegen (s. Anlage), zeigen Wände, an denen uriniert wurde, beschmierte Säulen und einen verschmutzten Boden. Insgesamt ist dies keine für die Bürger*innen, die etwa das Straßenverkehrsamt besuchen wollen, einladende Situation.

Vor diesem Hintergrund bittet die **SPD-Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss** um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie bewertet die Kreisverwaltung das optische Erscheinungsbild und den Zustand des Bereiches vor dem Kreishaus in Neuss an der Oberstraße 91?
- In welchen Intervallen wird der Bereich gereinigt und werden bei starker Verschmutzung zusätzliche Reinigungen durch die Kreisverwaltung veranlasst?
- Plant die Kreisverwaltung bauliche Veränderungen oder Maßnahmen in dem Bereich, um das optische Erscheinungsbild (nachhaltig) zu verbessern?

Der Gesetzesentwurf der schwarz-grünen NRW-Landesregierung für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes“ wurde kürzlich von der Tagesordnung der jüngsten Plenarassitzung des Landtags genommen. Zur Debatte standen auch mehr Möglichkeiten für die Kommunen im Kampf gegen den Müll-Vandalismus.

- Sieht die Kreisverwaltung vor dem Hintergrund der derzeitigen Debatte auf Landesebene die Befugnisse der Ordnungsbehörden, wie sie im Ordnungsbehördengesetz (OBG) gestaltet sind, als ausreichend an, um an Orten, wie im hier dargestellten Bereich des Kreishauses in Neuss, die öffentliche Ordnung durchzusetzen?



Christina Borggräfe,
Fraktionsvorsitzende

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitzer, Referent
Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE8730550000059111054

BIC: WFB3 DE 33

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Anlage:



Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin

Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE8730550000059111054

BIC: WFB2 DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.05.2026

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss****Sitzungsvorlage-Nr. 010/0915/XVIII/2026**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle****Anlagen:**

Beschlusskontrolle Ö

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
20.09.2023 Ö 9.1 010/3262/XVII/2023	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/ FW RKN/Zentrum zum Thema "Musterstandort für die Ladesäuleninfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss" vom 20.09.2023	61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen	In Bearbeitung	
31.01.2024 Ö 9.1 32/3932/XVII/2024	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, UWG/FW RKN/ Zentrum vom 30.01.2023 zum Thema "Prüfauftrag Umsetzung Maßnahmen der LÜLF+ Risikoanalyse"	32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung	zu 1.: Priorisierung und Auflistung der Sofortmaßnahmen werden im Rettungsausschuss am 11.09.2024 vorgestellt. Insofern benötigte Finanzmittel bereits absehbar sind, wurden diese haushaltstechnisch eingeplant. zu 2.: in Bearbeitung zu 3.: in Bearbeitung	
12.06.2024 Ö 10.1 32/4489/XVII/2024	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 15.05.2024 zum Thema "Kreisweit einheitliches Verfahren bei Wahlen"	32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung	in Bearbeitung	
06.11.2024 Ö 9.2 010/5268/XVII/2024	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum vom 29.10.2024 zum Thema Gewährleistung des "Dormagener Modells"	Landrätin/Landrat	Zwischenstandmeldung von Frau Rohde RKK: Zurzeit nehmen die Pädiatrie und die Geburtshilfe Neuss weiterhin am Qualitätszirkel teil. Der Qualitätszirkel findet weiterhin in Dormagen im Krankenhaus statt. Dadurch, dass die Hebammen von Dormagen nach Neuss gewechselt sind, findet auch weiterhin die gewohnte Kontaktaufnahme statt. Halbjährlich treffen sich auch die Geschäftsführung des Rheinland Klinikums und die Initiative für den Erhalt der Geburtshilfe Dormagen (Herr Hilgers, Begründer des Dormagener Modells, Herr Lierenfeld und Herr Gellrich), um mögliche Probleme anzusprechen.	
04.12.2024 Ö 10.1 65/5441/XVII/2024	Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema Barrierefreie Beschilderung der Kreishäuser	Landrätin/Landrat	Die Neubeschilderung der Verwaltungsstandorte Grevenbroich und Neuss ist abgeschlossen. Die Folierung der Türschilder wurde beauftragt. Die Folierung wird vom Hersteller produziert und im Laufe des 1. Quartals 2026 angebracht.	
28.01.2026 Ö 11.1 20/0294/XVIII/2026	Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2026 zum Thema „Finanzen / Konsolidierung Haushalt“	20 - Amt für Finanzen	Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im April oder Mai stattfinden. Das Dezernat III befindet sich derzeit im Terminfindungsprozess. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Fraktionen im Haushaltsaufstellungsverfahren frühzeitig beteiligt werden.	

